

Einladung

zur 13. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 09.12.2015, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2013
Vorlage: 403/2015
3. Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013
Vorlage: 405/2015
4. Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013
Vorlage: 404/2015
5. Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: 389/2015
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2016 (Hebesatzsatzung)
Vorlage: 409/2015
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 417/2015
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für das Friedhofswesen
Vorlage: 420/2015
9. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 410/2015
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 414/2015

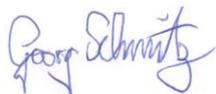
11. Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung
Vorlage: 431/2015
12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Vorlage: 416/2015
13. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 412/2015
14. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: 424/2015
15. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2016
Vorlage: 433/2015
16. Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2015
Vorlage: 406/2015
17. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 439/2015
18. Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016
Vorlage: 396/2015
19. Antrag der Fraktion der Bürgerliste auf Änderung des Vertrages der Stadt Geilenkirchen mit der Musikschule
Vorlage: 415/2015
20. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 437/2015
21. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
Vorlage: 438/2015
22. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108
Abweichung von den gestalterischen Vorschriften des Bebauungsplanes
Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern unter Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe und mit abweichender Dachform
Vorlage: 421/2015
23. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen (Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid)
Vorlage: 428/2015
24. Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung zum Neubau der Wurmbrücke bei Burg Trips und den Abschluss einer Vereinbarung mit dem WVER
Vorlage: 413/2015

25. Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der Straße "Zum Junkersbusch" in Teveren mit Planverabschiedung
Vorlage: 432/2015
26. Beschlussfassung über gegen die Wahl des Bürgermeisters vom 13.09.2015 und Stichwahl des Bürgermeisters vom 27.09.2015 erhobenen Einsprüche
Vorlage: 395/2015
27. Wahl eines Ortsvorstehers für den Bezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panne-schopp
Vorlage: 382/2015
28. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
29. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

30. Grundstücksangelegenheiten
 - 30.1. Verkauf eines städtischen Grundstücks im Bereich des Tripser Mühlenpfades
Vorlage: 423/2015
 - 30.2. Gewerbeflächenveräußerung im Gewerbegebiet Erweiterung Niederheid-Süd
Vorlage: 429/2015
31. Eintragung eines Leitungsrechtes als beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Firma CSB-System AG
Vorlage: 418/2015
32. Ergänzende Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH Stolberg an dem Windenergieprojekt Linnich-Körrenzig
Vorlage: 440/2015
33. Auftragsvergaben
 - 33.1. Vergabe der Holzbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau des städtischen Hallenbades
Vorlage: 434/2015
34. Personalangelegenheiten
 - 34.1. Personalentscheidungen gemäß § 18 Abs. 2 der Hauptsatzung
Vorlage: 014/2015
35. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen



Schmitz
Bürgermeister

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	17.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Feststellung des Jahresabschlusses 2013

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer auf- und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 25.08.2014 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Prüfungsbericht vom 06.11.2015 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage (siehe oben) festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2013 vom 25.08.2014 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Jahnel, 02451 629-409)

Rechnungsprüfungsamt
29.10.2015
405/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	17.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Abwicklung des etwaigen Fehlbetrages zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2013 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.228.515,47 € durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Jahnel, 02451 629-409)

Rechnungsprüfungsamt
04.11.2015
404/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	17.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2013

Sachverhalt:

Nachdem die Beschlüsse über den Jahresabschluss gefasst wurden ist gemäß § 96 GO über die Entlastung des Bürgermeisters zu beraten.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2013 entlastet/nicht entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2013 und Lage- und Rechenschaftsbericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(Rechnungsprüfungsamt, Herr Jahnel, 02451 629-409)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	17.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2014

Sachverhalt:

Die Gemeinden verfügen oft über eine Vielzahl von Betrieben, die in eine komplexe Beteiligungsstruktur eingebunden sind und zusammen mit der gemeindlichen Verwaltung einen Verbund zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben bilden. Ein wichtiges Ziel der Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts war daher die Verbesserung des Überblicks über die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde, die sich aus dem Ergebnis der jährlichen Haushaltswirtschaft der gemeindlichen Verwaltung sowie aus den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Betriebe zusammensetzt.

Gemäß § 116 GO hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 – dieser wurde dem Rat bereits zugeleitet – und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Konsolidierungsformen bei gemeindlichen Betrieben		
Gemeindlicher Betrieb als Tochtereinheit	Gemeindlicher Betrieb als assoziierter Betrieb	Gemeindlicher Betrieb als sonstiger Betrieb
Vollkonsolidierung	Equity-Konsolidierung	Keine gesonderte Konsolidierung
Einbeziehung des Vermögens und der Schulden	Einbeziehung des Beteiligungswertes	Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW sind alle Beteiligungen voll zu konsolidieren, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Geilenkirchen stehen.

Nach der Handreichung des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums liegt die einheitliche Leitung dann vor, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Gemeinde stimmt die Aufgabenerfüllung, die sie selbst erbringt, mit der Aufgabenerfüllung, die dem Tochterunternehmen übertragen wurde, ab und die Gemeinde kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Die Gemeinde übt diese Einflussnahme auch tatsächlich aus. Allein die Möglichkeit zur Einflussnahme reicht nicht aus.
- Die Ausübung der Einflussnahme erfolgt durch die Gemeinde allein und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Alle Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen sind nach den vorstehend genannten Kriterien geprüft worden. Eine einheitliche Leitung liegt bei keiner Beteiligung vor.

Ein Betrieb wird ebenfalls voll konsolidiert, wenn ein beherrschender Einfluss gem. § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW vorliegt.

Demnach sind Einheiten, die unter einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Stadt Geilenkirchen bei einer verselbständigten Einheit:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und die Stadt Geilenkirchen gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Unternehmensvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung auszuüben.

Aufgrund der Stimmrechtsmehrheit der Stadt Geilenkirchen in Höhe von 70% in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH und der Mehrheit der Mitglieder im Aufsichtsrat (4 von 7 Vertretern) wird diese Gesellschaft vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit in den Kreis der voll zu konsolidierenden Einheiten aufgenommen.

Bei Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses ist die betreffende Einheit entsprechend §§ 311 bis 312 HGB (at-Equity-Konsolidierung) zu konsolidieren.

Die at-Equity Methode gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW zielt darauf ab, die Beteiligung am einbezogenen Betrieb mit dem Betrag auszuweisen, der dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital des Betriebes entspricht.

Maßgeblicher Einfluss wird (widerlegbar) vermutet, wenn der Kommune aus „Konzernsicht“ direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil am Betrieb von mindestens 20 % zusteht. Hält die Kommune einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird (ebenfalls widerlegbar) vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Ohne die voll zu konsolidierenden Einheiten hat die Stadt Geilenkirchen bei folgenden Gesellschaften einen Stimmrechtsanteil von mindestens 20 %:

- Verbandswasserwerk Gangelt GmbH (48,08%)
- Förderschulzweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant, 5 von 11 stimmberechtigten Mitgliedern in der Verbandsversammlung

Vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit müssten diese Einheiten somit at-Equity konsolidiert werden.

Sonstige Betriebe, die nicht unter die Regelungen der Vollkonsolidierung oder der At Equity Regelung fallen, werden nicht gesondert konsolidiert. Hier findet lediglich eine At-Cost Konsolidierung im Rahmen der Ergebnisrechnung und der kommunalen Bilanz statt.

Von dieser Regelung sind folgende Betriebe betroffen:

- Kreiswerke Heinsberg GmbH (9,25 %)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (6,00 %)
- Energie- und Wasserversorgung GmbH (kleiner 0,01 %)

In den Gesamtabchluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Prüfung, ob gemeindliche Betriebe von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabchluss der Gemeinde sind, hat die Gemeinde ausschließlich die örtlichen Verhältnisse zu betrachten und zu bewerten. Die zu treffende Entscheidung ist vom Gesamtbild der relevanten Umstände vor Ort abhängig. Die Prüfung hat zunächst für solche Betriebe zu erfolgen, die voll zu konsolidieren sind. Kommt man zu dem Ergebnis, dass keiner der voll zu konsolidierenden Betriebe wesentlich ist, sind die Wesentlichkeitsprüfung der weiteren Betriebe und die Aufstellung eines Gesamtabchluss entbehrlich. Zu prüfen ist demnach zunächst die Wesentlichkeit des Betriebes Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH.

Für die vorzunehmende Beurteilung der wesentlichen Bedeutung des Betriebs können verschiedene Messgrößen in Betracht kommen, z.B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, der Umfang der Verbindlichkeiten, aber auch die Summe der Erträge sowie der Aufwendungen, das erzielte Jahresergebnis oder der Beitrag zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde. Dabei werden die Werte des Betriebes zunächst mit der anteiligem Beteiligungswert der Stadt an diesem Betrieb multipliziert. Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0 bis 5 % der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her, von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Messgröße	Stadt, 31.12.2014	Entwicklungsgesellschaft, 31.12.2014	Verhältnis
Bilanzsumme	235.318.051,18 €	468.934,83 €	0,20 %
Anlagevermögen	223.642.145,30 €	0,00 €	0,0 %
Verbindlichkeiten	26.287.173,16 €	23.000,00 €	<0,1 %
Ordentliche Erträge	56.114.911,91 €	2.000,00 €	<0,1 %
Ordentliche Aufwendungen	59.576.773,07 €	53.058,97 €	<0,1 %

In quantitativer und qualitativer Hinsicht ist die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH derzeit von unwesentlicher Bedeutung. Es wird jedoch von einer Zunahme der Bedeutung in den kommenden Jahren ausgegangen.

Fazit:

Die Beteiligung Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als einziger, grundsätzlich voll zu konsolidierender Betrieb ist nicht wesentlich. Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist daher entbehrlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2014 zu verzichten.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-222)

Kämmerei
12.11.2015
409/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die 4. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 sollen gegenüber dem Ansatz 2015 erhöht werden, um insbesondere den Einbruch bei den Schlüsselzuweisungen als auch die Aufwandssteigerungen im Bereich der Kreisumlage und der Asylbewerberleistungen kompensieren zu können.

Für 2016 werden folgende Hebesätze vorgeschlagen:

- Grundsteuer A = 267 v. H. (2015: 260 v.H.)
Voraussichtlicher Mehrertrag: 4.621 €
- Grundsteuer B = 486 v. H. (2015: 456 v.H.)
Voraussichtlicher Mehrertrag: 271.614 €
- Gewerbesteuer = 418 v. H. (2015: 416 v.H.)
Voraussichtlicher Mehrertrag: 41.460 €

Die Hebesätze der Grundsteuer A sowie der Gewerbesteuer werden auf den durchschnittlichen Hebesatz der mittleren kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen angehoben.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird um 30 Prozentpunkte auf 486 v.H. angehoben und liegt dann leicht unterhalb des durchschnittlichen Hebesatzes der mittleren Kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen von 498 v.H.

Der Hebesatz der Grundsteuer B wird stärker angehoben als der Hebesatz der Gewerbesteuer.

Zum einen wird dies damit begründet, dass eine Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B zu sicheren und planbaren Ertragssteigerungen führt, wohingegen die Gewerbesteuer konjunkturellen Schwankungen und innerbetrieblichen Veränderungen unterliegt.

Zum anderen kann es durch eine starke Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze zu Abwanderungstendenzen der ortsansässigen Unternehmen kommen. Derzeit wird ein neu erschlossenes Gewerbegebiet vermarktet. Stark ansteigende Gewerbesteuerhebesätze würden die Vermarktung dieses Gebietes erschweren.

Darüber hinaus führen Gewerbesteuermehrerträge immer auch zu höheren Aufwendungen

im Bereich der Gewerbesteuerumlage und des Fonds Deutsche Einheit (1 € Gewerbesteuerertrag verursacht ca. 0,17 € Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage und Fonds Dt. Einheit).

Nach der nun vorgeschlagenen Anhebung liegen alle Hebesätze oberhalb der sog. fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016.

Ein interkommunaler Vergleich der Hebesätze ist als Anlage beigefügt.

Für ein durchschnittliches Wohngrundstück von ca. 400 qm Grundfläche ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung in der Grundsteuer B von etwa 20 €.

**4. Satzung
der Stadt Geilenkirchen
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern der Stadt Geilenkirchen**

Vom 09.12.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 267 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 486 v. H. |

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 418 v. H. festgesetzt.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 4. Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Geilenkirchen.

Anlage:

Hebesatzvergleich

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei
05.11.2015
417/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr ist für den Bereich der Abfallentsorgung von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 1.677.256,89 € auszugehen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Gesamtkosten um rund 75.600 €. Die Gesamtkosten teilen sich in 924.259,98 € fixe Kosten (Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr) und 752.996,91 € variable Kosten (Bemessungsgrundlage für die Gewichtsgebühr) auf.

Um die Gebühren insgesamt konstant halten zu können, wurde auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 46.500,00 € bei den fixen Kosten sowie in Höhe von 31.199,12 € bei den variablen Kosten kalkulatorisch berücksichtigt. Diese Beträge werden dem bilanziellen Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen. Nach dieser Entnahme beläuft sich der verbleibende Sonderposten auf 41.756,00 €.

A. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 voraussichtlich zu berücksichtigenden Einheiten von 12.721 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von **69,00 €**. Die Grundgebühr bleibt damit im Vergleich zum Jahr 2015 unverändert.

B. Gewichtsgebühr

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 voraussichtlich anfallenden Mengen von 4.540.000 kg ergibt sich eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von **0,16 €/kg**. Die Gewichtsgebühr bleibt damit im Vergleich zum Jahr 2015 ebenfalls unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2016 auf 69,00 €, die gewichtsbezogene Gebühr auf 0,16 €/kg festgesetzt.

Anlage:

HFA 25.11.2015 – Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2016

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)

Kämmerei
09.11.2015
420/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für das Friedhofswesen

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich des Friedhofswesens von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 391.960,73 € ausgegangen. Dabei wurde auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Kostenunterdeckung aus den Vorjahren in Höhe von 39.417,49 € kalkulatorisch berücksichtigt. Für diese Gebührenart steht kein Sonderposten für den Gebührenaussgleich zur Verfügung.

Das voraussichtliche Gebührenaufkommen beträgt 391.137,86 €.

Aufgrund der nur sehr geringen Planunterdeckung von 822,87 € kann auf eine Anpassung der Gebührensätze in diesem Jahr verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung zu. Die Gebührensätze bleiben unverändert.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei
04.11.2015
410/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich der Abwasserbeseitigung von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 6.163.793,93 € ausgegangen. Ferner ist auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 301.638,46 € kalkulatorisch zu berücksichtigen. Dieser Betrag wird dem bilanziellen Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen. Nach dieser Entnahme beläuft sich der verbleibende Sonderposten auf 178.839,16 €.

Die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr und Schmutzwassergebühr verbleibenden, aufzuteilenden Kosten betragen somit insgesamt 5.862.155,47 €. Hinzu kommt noch die Abwasserabgabe in Höhe von 75.000,00 €, die nicht aufzuteilen, sondern unmittelbar der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnen ist.

Folgende Kostenanteile ergeben sich aus der Kalkulation:

a) Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung:	2.231.722,59 €
b) Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung:	3.630.432,88 €
+ Abwasserabgabe	75.000,00 €

A. Niederschlagswassergebühr:

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 voraussichtlich zu berücksichtigenden angeschlossenen befestigten Flächen von 3.336.807 m² ergibt sich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,67 €** je m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche. Die Niederschlagswassergebühr reduziert sich im Vergleich zum Jahr 2015 somit um 0,04 €/m² (bisher 0,71 €/m²).

B. Schmutzwassergebühr:

Unter Berücksichtigung des im Jahr 2016 voraussichtlich zu erwartenden Frischwasserverbrauchs von 1.183.000 m³ ergibt sich eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **3,13 €/m³**; Be-

messungsgrundlage ist der Frischwasserverbrauch. Die Schmutzwassergebühr reduziert sich damit im Vergleich zum Jahr 2015 um 0,07 €/m³ (bisher 3,20 €/m³).

Finanzielle Auswirkungen für den Gebührenschuldner:

Für einen durchschnittlichen Haushalt (3 Personen) reduzieren sich im Jahresvergleich 2015/2016 die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung um rd. 3,60 €/Jahr. An Schmutzwassergebühren fallen rd. 7,30 €/Jahr weniger an.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2016 auf 0,67 €/m², die Schmutzwassergebühr auf 3,13 €/m³ festgesetzt.

Anlage:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2016

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)

Kämmerei
03.11.2015
414/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst erstellt. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Für das kommende Jahr wird für den Bereich der Straßenreinigung von gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 136.470,25 € ausgegangen. Ferner wurde auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) eine Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 12.483,14 € kalkulatorisch berücksichtigt. Zur Abmilderung des Gebührenanstiegs wird dieser Betrag dem bilanziellen Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen. Für diese Gebührenart ist der Sonderposten damit aufgezehrt.

Für den Bereich des Winterdienstes betragen die gebührenfähigen Kosten 76.587,38 €. Ein Sonderposten für den Gebührenaussgleich steht an dieser Stelle nicht mehr zur Verfügung.

A. Straßenreinigungsgebühr:

Unter Berücksichtigung der im Jahr 2016 voraussichtlich zu berücksichtigenden Frontmeter von 99.783 lfdm ergibt sich eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,24 €/Frontmeter**. Die Straßenreinigungsgebühr steigt somit im Vergleich zum Vorjahr um 0,03 €/Frontmeter (bisher 1,21 €/Frontmeter).

B. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der für den Winterdienst maßgeblichen Frontmeter von 128.692 lfdm ergibt sich eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,60 €/Frontmeter**. Die Gebühr bleibt damit im Vergleich zu 2015 unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2016 mit 1,24 €/Frontmeter, die Winterdienstgebühr mit 0,60 €/Frontmeter festgesetzt.

Kämmerei
13.11.2015
431/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der Neufassung des Gesetzes über das In-Verkehr-Bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist eine Änderung der städtischen Abfallentsorgungssatzung erforderlich.

Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art. Zudem ist es nicht mehr zulässig, die Anlieferung von Elektrogroßgeräten auf dem Recyclinghof von der Vorlage einer Sperrgutkarte abhängig zu machen. Der Bürger hat zukünftig einen Anspruch auf die kostenlose und mengenmäßig unbegrenzte Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten auf dem Recyclinghof.

Es wird vorgeschlagen, folgende Änderungssatzung zu beschließen:

6. Satzung der Stadt Geilenkirchen zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 G v. 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 09.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 2 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinne des Gesetzes über das In-Verkehr-Bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 24.10.2015

Art. 2

§ 16a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Elektrogroßgeräte können von den Berechtigten nach § 15 Abs. 1 an der Sammelstelle des von der Stadt Geilenkirchen beauftragten Unternehmers angeliefert werden.

Art. 3

§ 16a Absatz 3 Satz entfällt.

Art. 4

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

Unabhängig von den Einteilungen der Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem ElektroG in Gruppen (§14 ElektroG) und Kategorien (§2 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 ElektroG) gelten insbesondere folgende Altgeräte als Großgeräte:

...

Art. 5

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei
30.11.2015
416/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird ebenfalls die Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im betreffenden Bereich erforderlich.

Des Weiteren hat die Verwaltung das zur Satzung gehörende Straßenverzeichnis fortgeschrieben, da im laufenden Jahr infolge von Baumaßnahmen Verkehrsanlagen hinzugekommen sind oder aus anderen Gründen Änderungen vorzunehmen waren.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Zuschreibungen bzw. Änderungen:

Stadtteil Bauchem, Namurstraße

Abzweigend von der Straße „Pappelweg“ ist die Erschließungsanlage mit dem Namen „Namurstraße“ entstanden.

Es wird vorgeschlagen, die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen.

Gem. § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird die Reinigungspflicht in Anlehnung an die übrigen Straßen auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Stadtteil Prummern, An der Vikarie

Abzweigend von der Straße „Meroderhofstraße“ wurde die Straße mit dem Namen „An der Vikarie“ endgültig hergestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen.

Gem. § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird die Reinigungspflicht in Anlehnung an die übrigen Straßen auf die Grundstückseigentümer zu übertragen.

Stadtteil Teveren, Möldersstraße

Im Bereich der Liegenschaft Möldersstraße 2 und des Grundstücks Gemarkung Teveren, Flur 19, Nr. 977 verläuft eine Stichstraße (Garagenzufahrt). Hier ist die Stadt zz. zur Reinigung der Fahrbahn und zur Winterwartung verpflichtet. Eine ordnungsgemäße Reinigung ist auf Grund der Gegebenheiten nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Straßenreinigung und Winterwartung dieses Teilstücks (99m) gem. § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung auf die Grundstückseigentümer

zu übertragen.

Geilenkirchen, Geilenkirchener Kreisbahn

Das Teilstück der Straße „Haihover Straße“ wurde zwischen dem Kreisverkehrsplatz „Theodor-Heuss-Ring“ und der „Bahnhofstraße“ in „Geilenkirchener Kreisbahn“ umbenannt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen.

Gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist die Stadt zur Straßenreinigung und zur Winterwartung verpflichtet.

Geilenkirchen, Wilhelm-Raabe-Straße

Abzweigend von der Straße „Joseph-von-Görres-Straße“ ist die Erschließungsanlage mit dem Namen „Wilhelm-Raabe-Straße“ entstanden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Straße in das Straßenverzeichnis aufzunehmen.

Gem. § 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird die Reinigungspflicht in Anlehnung an die übrigen Straßen auf die Grundstückseigentümer übertragen.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**5. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom

Aufgrund der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahn | 1,84 € |
| b) für die Winterwartung der Fahrbahn | 0,60 € |

Art. 2

Das Straßenverzeichnis wird in der als Anlage beigefügten Form geändert.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vorgenannte Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen für die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Anlage:

Straßenverzeichnis, Stand Jan. 2016

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 02.12.2010

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Adalbert-Stifter-Straße	X		X	
Ahornweg		X	X	
Ahrstraße		X		X
Akazienweg		X		X
Albert-Jansen-Straße	X		X	
Albrecht-Dürer-Straße	X		X	
Aldenhovener Straße		X		X
Alleebusch		X		X
Alte Haihover Straße		X		X
Alte Kuhgracht		X		X
Alte Landstraße		X		X
Alte Poststraße	X		X	
Am alten Sportplatz		X		X
Am alten Wasserwerk		X		X
Am Bürgerhaus		X		X
Am Dorfplatz	X		X	
Am Dorfteich		X		X
Am Dreieck		X		X
Am Eisenbusch		X	X	
Am End		X		X
Am Feldkreuz		X	X	
Am Fließ		X		X
Am Forsthaus	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Friedhof	X		X	
Am Fuchsberg		X		X
Am Hagelkreuz		X		X
Am Hallenberg		X		X
Am Heidberg		X		X
Am Kaninsberg		X		X
Am Kirchberg		X	X	Hsnr. 32-38

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Am Kreuz		X	X	
Am Kreuz		X		X
Verb. Straetener Weg - Annastraße				
Am Lehnhof		X		X
Am Leiffarther Hof		X		X
Am Mausberg	X		X	
Am Mühlenhof		X		X
Am Mühlenkamp	X		X	
Am Pannhaus		X		X
Am Park		X		X
Am Pöllenweg		X		X
Am Reuschenberger Hof		X		X
Am Ringofen		X		X
Am Rodebach	X		X	
Am Sonnenhügel	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Stadion	X		X	
Am Tripser Wäldchen		X		X
Am Wachbaum		X		X
Am Weiher	X		X	
Am Weinberg	X		X	
Am Wiesenhang		X	X	
Am Zinneberg		X		X
Amselweg		X		X
An den Schloßwiesen		X		X
An der alten Schule		X		X
An der Burg		X	X	
An der Friedensburg	X		X	
An der Linde	X		X	
An der Maibuche		X		X
An der Vogelstange		X	X	Stichwege
An der Vikarie		X		X
An Frankenruh		X	X	
An Fürthenrode	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
An Kellers Hof		X		X
An Merckenheim	X		X	
An St. Johann		X		X
An St. Marien		X		X
Anemonenweg		X		X
Annastraße		X	X	
Apweilerstraße	X		X	
Ardennenstraße		X		X
Arndtstraße		X		X
Asternweg		X		X
Auf dem Göß		X		X
Auf dem Jück		X		X
Auf dem Knipp		X		X
Auf dem Tecker		X		X
Auf der Weide		X	X	Von An der Burg bis Hsnr. 27
Auf der Zömm	Hsnr. 56 - 38 sowie 11, 15, 21	X	X	
Auf'm Brunk		X		X
August-Thyssen-Str.	X		X	
Bachstraße		X	X	
Bahnhofstraße	X	Teilstück vor Hsnr. 1	X	Teilstück vor Hsnr. 1
Bauchemer Gracht	X		X	
Beamtenweg		X	X	
Beckstraße	X		X	
Beethovenstraße		X	X	Teilstück von Hsnr. 11-19
Beggendorfer Straße		X		X
Benzstraße	X		X	
Bergstraße	X	Stichwege	X	Stichwege
Berliner Ring	X		X	
Besenbindergasse		X		X
Bienengracht		X		X
Birgdener Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Birkenweg		X		X
Bischof-Pooten-Straße	X		X	
Blasiusstraße		X		X
Blockstraße		X	X	
Blumenstraße	X		X	
Bocket		X	X	
Bocketzgracht		X	X	
Boelckestraße	X		X	
Bolleber		X		X
Borsigstraße	X		X	
Brabantstraße		X		X
Brachelener Straße	X		X	
Brahmsstraße		X		X
Brechtstraße		X		X
Bredriesch		X		X
Breslauer Straße		X	X	
Brückenstraße		X		X
Brucknerstraße	X		X	
Brüllsche Straße	X		X	
Brunnenstraße		X		X
Buchenweg		X		X
Bückengracht		X		X
Burgunderweg		X		X
Buschweg		X		X
Camphausenweg	X		X	
Carl-Diem-Straße		X		X
Chorherrenstraße	X		X	
Corneliusstraße	X		X	
Curt-Goetz-Straße		X		X
Dahlienweg		X		X
Dammweg		X		X
Dantestraße		X		X
Danziger Straße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Diekensweg		X		X
Dieselstraße	X		X	
Dietrichstraße		X		X
Dohlenweg	X		X	
Drosselweg	X		X	
Dürener Straße	X		X	
Eburonenstraße		X		X
Ederener Straße		X		X
Eduard-Mörike-Straße		X		X
Eichendorffstraße		X		X
Einsteinstraße	X		X	
Eiseder Hof		X		X
Elsternweg		X		X
Emesfeld		X		X
Erich-Kästner-Straße		X		X
Erlenweg		X		X
Fahrposterweg		X		X
Falkenweg	X		X	
Fasanenweg	X		X	
Feigengasse		X		X
Feldstraße		X		X
Finkenweg		X		X
Flahstraß		X	X	
Flandernstraße		X		X
Fliederweg		X		X
Flovericher Straße		X		X
Flurstraße		X		X
Frankenstraße		X	X	
Franz-Eifler-Weg		X		X
Franz-Kafka-Straße		X		X
Franz-Marc-Straße	X		X	
Franzstraße	X		X	
Friedensstraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Friedlandplatz	X		X	
Friedrich-Krupp-Straße	X		X	
Friedrich-Loeffler-Straße		X		X
Gartenstraße		X	X	
Geilenkirchener Kreisbahn	X		X	
Geldernstraße		X		X
Gemeindeberg		X		X
Gerbergasse	X		X	
Gereonstraße		X		X
Gereonsweilerstraße		X		X
Gerhard-Schümmer-Str.		X		X
Gerhart-Hauptmann-Str.	X		X	
Gillesweg		X	X	
Gillrather Straße	X		X	
Gladiolenweg		X		X
Gneisenaustraße	X		X	
Goethestraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Gotzenstraße	Hsnr. 13 - 33	X	Hsnr. 13 - 34	X
Graf-Goltstein-Straße		X	X	Hsnr. 1 - 7 und Stichwege
Grenzweg		X		X
Große Gasse		X		X
Grünstraße		X		X
Gutenbergstraße	X		X	
Hahnrather Busch		X		X
Hahnweg		X		X
Haihover Straße	X		X	
Händelstraße		X	X	
Hangstraße		X		X
Hansemannstraße	X		X	
Hartbaumpfad	X		X	
Hasselter Straße	X		X	
Hatterather Weg		X	X	
Hattostraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Haus Beeck		X		X
Heidweg		X		X
Heinestraße		X		X
Heinrich-Zille-Weg		X		X
Heinsberger Straße	X		X	
Hensenstraße		X		X
Herderstraße		X		X
Hermann-Josef-Straße		X	X	
Herrweg		X		X
Herzog-Wilhelm-Straße	X		X	
Heyergäßchen		X		X
Hinter dem Gang		X		X
Hinter den Höfen		X		X
Hochheid		X	X	
Hochstraße		X	X	
Hofstraße		X	X	
Holbeinstraße	X		X	
Hölderlinstraße		X		X
Holzmarkt	X		X	
Hommer Heide		X		X
Honsdorf	X		X	
Horriger Acker		X		X
Horriger Weg		X		X
Hoven		X		X
Hubertusstraße		X		X
Hunisweg		X		X
Hünshovener Busch		X		X
Hünshovener Gracht		X	X	
Ikarusweg		X		X
Im Bongert		X		X
Im Bruch		X		X
Im Feldchen		X		X
Im Gang	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Im Hufeisen		X	X	
Im Kämpchen		X		X
Im Lindenfeld	X		X	
Im Sandberg		X		X
Im Südkamp		X		X
Im Viereck		X		X
Im Wiesengrund		X	X	nur Stichwege
Im Winkel		X		X
Immendorfer Weg	X		X	
Immenweg		X		X
In der Au	X		X	
In der Kummet		X		X
Inselweg		X		X
Jahnstraße	X		X	
Jan-von-Werth-Straße	X		X	
Johannesstraße		X		X
Johann-Plum-Platz	X		X	
Josefstraße	X		X	
Joseph-von-Görres-Str.		X		X
Jülicher Straße	Hsnr. 1-21		Hsnr. 1-21	
Junkersstraße	X		X	
Kampstraße		X		X
Kantstraße		X		X
Kapellenweg		X		X
Karl-Arnold-Straße	X		X	
Karolingerstraße		X		X
Kastanienweg		X		X
Keltenweg		X		X
Kiebitzweg		X		X
Kirchstraße		X	X	
Kirchwinkel		X		X
Klatterstraße		X		X
Klosterstraße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Kogenbroich	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kolpingweg		X		X
Königsberger Straße		X	X	
Königstraße		X		X
Konrad-Adenauer-Straße	X		X	
Kornhausweg		X		X
Krahestraße		X		X
Kraudorf		X	X	Hsnr.: 25-29, 43u.43a
Kreisbahnstraße	X		X	
Kreuzstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kreywäldchen		X		X
Küfenweg		X		X
Kuzgräet		X		X
Langgasse		X		X
Lärchenweg		X		X
Laubenweg		X		X
Leiffarther Straße	X		X	
Leopold-Hoesch-Str.	X		X	
Lessingstraße		X		X
Lilienthalallee (Yorckstraße bis Hauptwache NATO)	X		X	
Limburgstraße		X		X
Limitenweg		X		X
Linderner Bahn m. Bahnhofsvorplatz	X		X	
Linderner Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Linnicher Straße	X		X	
Lise-Meitner-Straße	X		X	
Lisztstraße		X		X
Ludwig-Richter-Straße	X		X	
Lütticher Straße	X		X	
Luxemburgstraße		X		X
Maarstraße		X		X
Mainstraße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Marienstraße		X		X
Markt	X		X	
Markusstraße		X		X
Martin-Heyden-Straße	X		X	
Martinusstraße		X		X
Max-Planck-Straße	X		X	
Meisenweg		X		X
Meroderhofstraße	X	Hsnr. 06-23	X	Hsnr. 06-23
Merowingerstraße		X		X
Möldersstraße	X	Stichstraße Parz. 977	X	Stichstraße Parz. 977
Moselstraße		X		X
Mozartstraße		X		X
Mühlenstraße	X		X	
Müllendorfer Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Müncherather Straße		X	X	
Nachtigallenweg	X		X	
Nahestraße		X		X
Namurstraße		X		X
Narzissenweg		X		X
Neckarstraße		X		X
Nelkenweg		X		X
Neue Linner		X		X
Neuer Kahrweg		X		X
Niederheider Weg	X		X	
Niederrheinstraße		X		X
Nierstraße Weg	Hsnr. 1-23		Hsnr. 1-23	
Nikolaus-Becker-Straße	X		X	
Nirm	X	Hsnr. 1-5	X	
Norbertinerstraße	X		X	
Oberste Hof		X		X
Opheimer Benden		X		X
Orffstraße		X		X
Ottostraße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Palantgasse		X		X
Panneschopp		X	X	
Panneschopper Weg		X	X	
Pappelweg		X		X
Pastoratsweg		X		X
Pastor-Pauli-Straße		X		X
Pater-Esser-Weg		X		X
Paulstraße		X		X
Pestalozzistraße	X		X	
Peterstraße		X		X
Pfarrer-Dederichs-Straße		X		X
Pfarrer-Holzberg-Straße		X		X
Pfarrer-Lowis-Straße		X		X
Prof.-Max-Wilms-Str.		X		X
Prof.-Mendel-Straße		X	X	
Prof.-Schröder-Straße	X		X	
Prummerner Weg	X		X	
Püttstraße		X		X
Quimperléstraße	X		X	
Raiffeisenstraße		X		X
Randerather Straße	X		X	
Rembrandtstraße	X		X	
Rheinstraße		X		X
Richard-Wagner-Straße		X		X
Richthofenstraße	X		X	
Richtweg		X	X	
Ringstraße	X		X	
Robert-Koch-Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Römerstraße	X		X	
Rommelstraße	X		X	
Röntgenstraße	X		X	
Rosenbenden		X		X
Rosenweg		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Rückstraße		X		X
Ruhrstraße		X		X
Salzweg		X		X
Scharnhorststraße	X		X	
Scheidehecke	X		X	
Scherpenseeler Straße		X	X	
Schillerstraße	X		X	
Schleifweg		X		X
Schmiedgasse		X		X
Schubertstraße	X		X	
Schummelshof		X	X	
Schützenstraße		X		X
Schwalbenweg		X		X
Schwarzer Weg		X		X
Siegstraße		X		X
Sisbenden		X		X
Sittarder Straße	X		X	
Sperlingweg		X		X
Spitzwegpfad		X		X
Stauffenbergstraße	X		X	
Steinfeldgasse		X		X
Steinkauler Hof		X		X
Stettiner Straße	X		X	
Stieglitzpfad		X		X
Stiftsgasse		X	X	
Straetener Weg		X		X
Straetener Weg, Teilstück von Annastraße - Einmündung Am Kreuz		X	X	
Strippenweg		X		X
Süggerather Straße	Hsnr. 01-11	X	X	
Talstraße		X		X
Tannenweg		X		X
Taubenberg		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Thelensgracht	X		X	
Thelgarten		X		X
Theodor-Heuss-Ring	X		X	
Thomashofstraße	X		X	
Thomas-Mann-Straße		X		X
Tichelener Weg		X	X	
Tizianstraße		X		X
Tongerenweg	X		X	
Töpferstraße		X	X	
Tripser Mühlenpfad		X		X
Tripser Weg		X		X
Tripsrather Feld		X		X
Tulpenweg		X		X
Turmstraße		X		X
Uetterather Weg		X		X
Uhlandstraße		X		X
Ulmenweg		X		X
Ulweg		X		X
Ursulahof		X		X
van-Gogh-Straße		X		X
Veilchenweg		X		X
Vennstraße		X		X
Verdistraße		X		X
Vogteistraße		X		X
vom-Stein-Straße		X		X
von-Braun-Straße	X		X	
von-Bronsfeld-Straße		X		X
von-Grimberg-Straße		X	X	
von-Hardenberg-Straße		X		X
von-Harff-Straße		X		X
von-Humboldt-Straße	X		X	
von-Mirbach-Straße		X	X	
von-Siemens-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Waidmühle		X		X
Walderych		X		X
Waldstraße		X		X
Walloniestraße		X		X
Weidengracht		X		X
Weißenstein		X		X
Welschendriesch		X		X
Wielandstraße		X		X
Wiesenstraße		X		X
Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
Windhausener Weg		X		X
Winkelstraße		X		X
Wolfsgracht		X		X
Wupperstraße		X		X
Wurmtalstraße	X		X	
Yorckstraße	X		X	
Zehnthofstraße		X		X
Zeppelinstraße	X		X	
Ziegelbäckerweg		X		X
Zu den Benden		X		X
Zum Buschfeld		X		X
Zum Emondthshof		X		X
Zum Hahnhof		X		X
Zum Hochmoor		X		X
Zum Junkersbusch	X		X	
Zum Kniepbusch	X		X	
Zum Rommelschläger		X		X
Zum Schlackenberg		X		X
Zum Wassergut		X		X

Kämmerei
30.11.2015
412/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2016 zur Abwasserbeseitigung wird ebenfalls eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

31. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. geltenden Fassung, sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 10 a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 10 a Schmutzwassergebühren

(6) Die Gebühr beträgt für das eingeleitete Schmutzwasser 3,13 € pro m³ Frischwasserverbrauch.

Art. 2

§ 10 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 10 b Niederschlagswassergebühr

(3) Die Gebühr beträgt 0,67 € je m² angeschlossener Grundstücksfläche.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vor genannte Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Geilenkirchen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 /629-112)

Kämmerei
12.11.2015
424/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Sachverhalt:

Unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation ist die Stadt Geilenkirchen gehalten, alle Möglichkeiten zur Einnahmesteigerung auszuschöpfen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung im Bereich der Vergnügungssteuer vor, den Besteuerungsmaßstab bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis von derzeit 16 v.H. auf 19 v.H. des Einspielergebnisses sowohl für Geldspielgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen als auch in Gastwirtschaften und sonstigen Orten zu erhöhen.

Es werden Mehrerträge in Höhe von etwa 40.000 € erwartet.

Es wird angeregt, folgende Änderungssatzung zu beschließen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom 09.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
des Einspielergebnisses und 19 v.H.

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
des Einspielergebnisses und 19 v.H.

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an
sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei
Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten
gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt
werden oder die die Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde des
Menschen verletzende Praktiken zum
Gegenstand haben 300 Euro

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei
16.11.2015
433/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2016

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2016 ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2016 ordentliche Erträge in Höhe von 59.773.777 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 3.978.203 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen und steigenden Kostenerstattungen vom Land im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 63.781.294 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 4.321.121 €. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen sowie steigenden Transferaufwendungen im Bereich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie der allgemeinen Kreisumlage.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 879.350 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 855.000 € veranschlagt.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von 3.983.167 € vor. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2015 um 226.493 €. Der Jahresfehlbetrag soll sowohl durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage als auch durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2019 soll der Jahresfehlbetrag noch 3.026.468 € betragen. Für den Finanzplanungszeitraum 2016 bis 2019 wurden grundsätzlich die Orientierungsdaten des Landes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

In den Jahren 2017-2019 muss der Fehlbetrag wiederum vollständig durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage wird jedoch nicht um mehr als ein Zwanzigstel verringert. Der Eigenkapitalverzehr im Haushaltsjahr 2016 liegt bei rund 4,1 %. Nach der derzeitigen Planung ist daher ein Haushaltssicherungskonzept auch in den Jahren 2016-2019 entbehrlich.

Der Finanzplan 2016 sieht einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -511.156 € vor. In den Folgejahren wird dieser Saldo positiv und steigt bis auf 985.324 € im Jahr 2019 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht jedoch alleine nicht aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2016 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -2.321.156 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 8.576.053 € und ist insbesondere durch die Großbauprojekte Hallenbad und Flüchtlingsunterkünfte bedingt. Für den Bau von Flüchtlingsunterkünften ist die Aufnahme eines Darlehens von 3,0 Mio. € zu einem Zinssatz von 0,0% bei einer Zinsbindung von 10 Jahren beabsichtigt.

Ab dem Jahr 2018 findet keine Netto-Neuverschuldung mehr statt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand mussten bzw. müssen im gesamten Jahr 2016 keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2016

Anlage:

Haushaltsplan 2016

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Hauptamt
16.11.2015
406/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2015

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren hat die Verwaltung nach vielfältigen Möglichkeiten gesucht, die Verwaltungsführung zu verschlanken und hierdurch Kosteneinsparungen zu erzielen. Immer dann, wenn die Möglichkeit der Übernahme neuer Aufgaben oder Ausscheiden von beschäftigten Amtsleitern bestand, wurde die Organisation der Verwaltung geändert.

So war es zunächst bei der Einrichtung des Jugendamtes 2008, bei der die Aufgaben des Sozialamtes und des Jobcenters (früher ARGE) integriert wurden. 2010 wurden fast alle Aufgaben aus dem früheren Standes- und Friedhofsamt sowie weitere Servicefunktionen dem neuen Bürgerbüro und somit dem Ordnungsamt übertragen. Nach Ausscheiden des Hauptamtsleiters 2011 wurde diese Stelle eingespart. Im Jahr 2014 wurden das Haupt- und Personalamt nach dem Wechsel der Personalamtsleiterin zu einer anderen Behörde zusammengelegt. Mit der Einrichtung des neuen Amtes Stadtbetrieb, verbunden mit der Pensionierung des bisherigen Tiefbauamtsleiters, wurde das Bauverwaltungs- und Tiefbauamt unter eine Amtsleitung gestellt. Bereits vor mehr als 10 Jahren wurde eine Amtsleiterstelle (A 65) nicht wieder besetzt. Hier erfolgte mit der Einrichtung eines Amtes Stadtbetrieb 2015 eine Korrektur, indem die Ämter Planung und Umwelt mit dem Hochbau- und Bauordnungsamt (ohne den Bereich Gebäudemanagement) zusammengelegt wurden.

Ein Vergleich mit umliegenden gleichgroßen Kommunen hat gezeigt, dass die hiesige Verwaltung eine geringere Anzahl von Ämtern aufweist und eine nach der KGSt gerechtfertigte Bewertung der Stellen um ein Vielfaches kostenmäßig günstiger ist, als eine zusätzliche Amtsleiterstelle einzurichten.

Demnach ist die hiesige Verwaltung nur noch in neun Ämtern unterteilt; vergleichbar große Kommunen unterteilen i. d. R. in mehr als zwölf Ämtern.

Ämterstruktur früher	heute
Hauptamt	Hauptamt
Personal-, Standes- und Friedhofsamt	
Rechnungsprüfungsamt	Rechnungsprüfungsamt
Kämmerei	Kämmerei
Stadtkasse	
Ordnungsamt	Ordnungsamt
Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt	Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt
Sozialamt	
Jugendamt	Jugend- und Sozialamt

Bauverwaltungsamt	Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
Tiefbauamt	
Amt für Planung und Umwelt	Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
Hochbau- und Bauordnungsamt	
	Stadtbetrieb (früher: Abteilung Gebäudemanagement, Bauhof, Friedhofskolonie und Hausmeister)

Alle diese organisatorischen Veränderungen führten zu erheblichen Erweiterungen der Aufgabengebiete, Kompetenzen und Verantwortungen der Amtsleiter und letztendlich zu einer höheren Bewertung der Planstellen.

Im Entwurf des Stellenplanes für 2015 wurden vier Stellen der Bes. Gr. A 13 höherer Dienst nach A 14 angehoben. Diese Stellenanhebungen hat der Rat in seiner Sitzung am 11.02.2015 abgelehnt. Seinerzeit wurde die Verwaltung darauf verwiesen, im Herbst 2015 nach einem konkreten Überblick über die Haushaltslage erneut über diese Stellenanhebungen zu beraten.

Die geplanten Stellenanhebungen wurden zwischenzeitlich mit den Fraktionen besprochen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, die Anhebung der vier A 13-er-Stellen nach Bes. Gr. A 14 ÜBesG NRW zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Im Stellenplan für das Jahr 2015 werden vier Stellen der Bes. Gr. A 13 h. D. nach Bes. Gr. A 14 h. D. angehoben.

(Hauptamt, Herr Brunen, 02451 629-104)

Dezernat III
27.11.2015
439/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen über Personalangelegenheiten in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.11.2015 wurde deutlich, dass die Umsetzung eines einheitlichen Bewertungs- und Beurteilungssystem bei unterschiedlichen Zuständigkeiten zu rechtlichen Problemen führen könnte. Aus diesem Grund hat der Haupt- und Finanzausschuss angeregt, die gesetzliche Regelung des § 73 Abs. 3 GO NRW uneingeschränkt anzuwenden. Hiernach trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Hierzu wäre der § 18 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen ersatzlos zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird durch die beigefügte Änderungssatzung geändert.

Anlage:

Rat 09.12.2015 - Änderung Hauptsatzung Änderungssatzung

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen vom

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 18 wird gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ordnungsamt
26.10.2015
396/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016

Sachverhalt:

Der Aktionskreis Geilenkirchen e. V. beantragt aus Anlass

1. der 28. Autoausstellung am Sonntag, dem 20.03.2016
2. der Culinara am Sonntag, dem 12.06.2016
3. des Oktoberfestes mit Herbstmarkt am Sonntag, dem 09.10.2016
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 27.11.2016

die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 17.04.2016
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 04.09.2016

die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet zu halten.

Nach § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden durch ordnungsbehördliche Verordnung freigegeben werden. Die Freigabemöglichkeit besteht für jeden einzelnen Stadtbezirk.

Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung lautet wie folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom ... verordnet:

§ 1

Aus Anlass

1. der 28. Autoausstellung am Sonntag, dem 20.03.2016
2. der Culinara am Sonntag, dem 12.06.2016
3. des Oktoberfestes mit Herbstmarkt am Sonntag, dem 09.10.2016
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 27.11.2016

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Aus Anlass

1. des Frühlingsfestes am Sonntag, dem 17.04.2016
2. des Herbstfestes am Sonntag, dem 04.09.2016

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Niederheid (§ 3 Abs. 1 Buchstabe h der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, ...

Stadt Geilenkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

Georg Schmitz
Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 in der Stadt Geilenkirchen wird in der vorliegenden Form beschlossen.

(Ordnungsamt, Herr Schmidt, 02451 629-918)

Kämmerei
10.11.2015
415/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Antrag der Fraktion der Bürgerliste auf Änderung des Vertrages der Stadt Geilenkirchen mit der Musikschule

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.10.2015 hat die Fraktion Bürgerliste den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Anlage verwiesen.

Der Beschlussvorschlag des Antrags lautet:

Der Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen wird so geändert, dass die von der Stadt Geilenkirchen jährlich überwiesenen Zuschüsse nicht mehr zwingend im Kalenderjahr verausgabt werden müssen, sondern zur Ansparung von größeren Investitionen auch auf zukünftige Jahre übertragen werden können. Dazu ist der Betrag von der Musikschule auf einem zweckgebundenen Sonderkonto anzulegen und die entsprechende spätere Verwendung der Stadt Geilenkirchen nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der derzeit geltende Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen e.V. vom 09.12.2003 sieht in § 5 folgende Regelung zur Gewährung eines Zuschusses vor:

Zur Förderung des Musikschulunterrichtes stellt die Stadt der Musikschule jährlich einen im Januar des laufenden Kalenderjahres im Voraus fälligen Zuschuss von derzeit 35.000 € zur Verfügung. Wird dieser Zuschuss im laufenden Kalenderjahr nicht vollständig verbraucht, so ist der Überschuss unter Anrechnung auf den im folgenden Jahr fälligen Zuschuss zu übertragen.

Beispiel: Die Musikschule Geilenkirchen e.V. hat im Januar 2014 den Zuschuss in Höhe von 35.000 € erhalten. Im Jahresabschluss 2014 weist die Musikschule Geilenkirchen unter Berücksichtigung des erhaltenen Zuschusses einen Überschuss in Höhe von 1.000 € aus. Daraufhin erhält die Musikschule Geilenkirchen e.V. im Januar 2015 nur einen Zuschuss in Höhe von 34.000 €.

Die im Antrag der Fraktion Bürgerliste vorgeschlagene Neuregelung ist geeignet, der Musikschule Geilenkirchen e.V. das Ansparen von Überschüssen zur Finanzierung größerer Investitionen zu ermöglichen. Gleichzeitig wird der städtische Zuschuss auf 35.000 pro Jahr fixiert.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die Höhe des Ansparbetrages zu begrenzen. Maximal sollten pro Jahr nicht mehr als 10% des städtischen Zuschusses bzw. 3.500 € angespart werden dürfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der vom Rat beschlossene Zuschuss zeitnah und zweckentsprechend eingesetzt wird. Der Überschuss sollte zudem innerhalb von 5 Jahren verwendet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Vertrag zwischen der Stadt Geilenkirchen und der Musikschule Geilenkirchen wird so geändert, dass die von der Stadt Geilenkirchen jährlich überwiesenen Zuschüsse bis zu einer Höhe von 3.500 € nicht mehr zwingend im Kalenderjahr verausgabt werden müssen, sondern zur Ansparung von größeren Investitionen (Anschaffungen von Vermögensgegenständen über 410 €) auch auf zukünftige Jahre übertragen werden können. Dazu ist der Betrag von der Musikschule auf einem zweckgebundenen Sonderkonto anzulegen und die entsprechende Verwendung innerhalb von 5 Jahren der Stadt Geilenkirchen nachzuweisen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge über den Antrag der Fraktion Bürgerliste beraten und beschließen.

Finanzierung:

Keine unmittelbaren Auswirkungen. Im Haushaltsplan werden ohnehin jährlich 35.000 € als Zuschuss veranschlagt.

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 629-113)

Kämmerei
25.11.2015
437/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:

Seit der letzten Sitzung des Stadtrates hat sich für das Haushaltsjahr 2015 die folgende überplanmäßige Leistung als notwendig ergeben. Diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NW):

Produkt, Untersachkonto	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Haushaltsansatz	Überplanmäßig/ außerplanmäßig	Auszahlung	Aufwand
05.313.01 42000.79050	<p>Grundleistungen als Geldleistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach § 3 AsylbLG</p> <p>Aufgrund stetig steigender Fallzahlen an Asylbewerbern ist eine überplanmäßige Auszahlung bzw. ein überplanmäßiger Aufwand zur Gewährung von Geldleistungen für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) einzuplanen.</p> <p>Für das Haushaltsjahr 2015 ist nunmehr (vorläufig) von einem Gesamtmittelbedarf in Höhe von 725.000 € auszugehen, so dass zusätzliche Mittel in Höhe von 225.000 € benötigt werden.</p> <p>Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch höhere Pauschalzuweisungen des Landes zu den Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese werden im Produkt 05.313.01 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) bei Untersachkonto 42000.16100 (Pauschale Erstattung des Landes zu den Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) vereinnamt.</p>	500.000 €	225.000 €	x	x

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt den überplanmäßigen Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung.

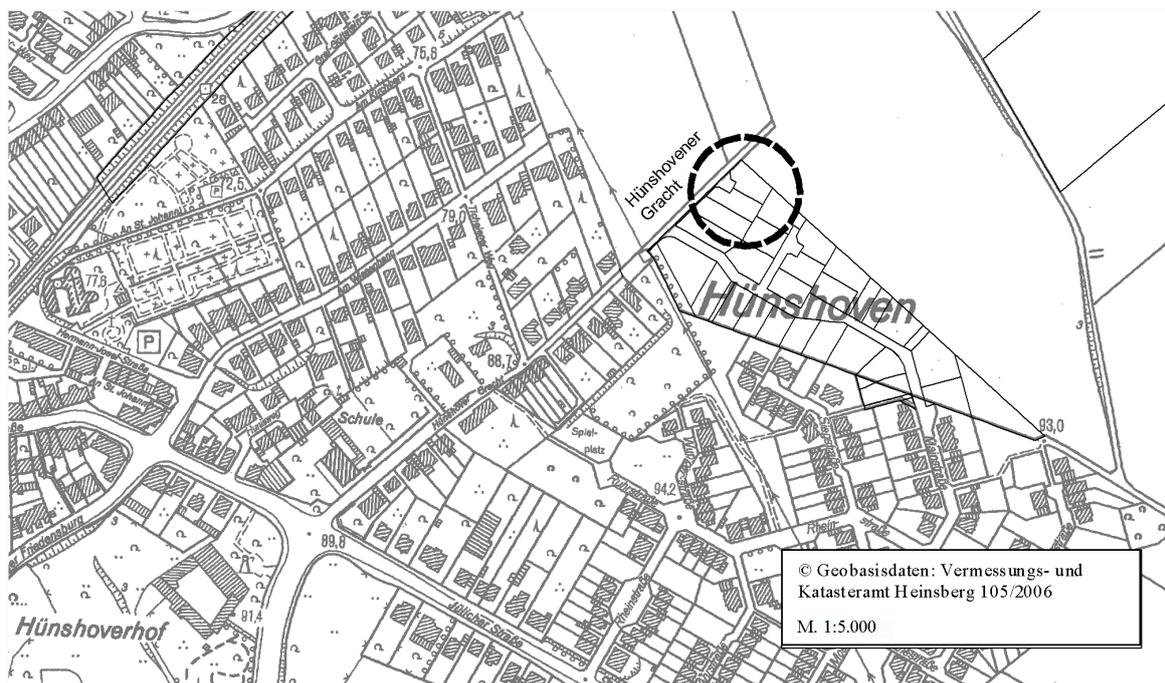
Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
17.11.2015
421/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 (Erweiterung Flussviertel)
Abweichung von den gestalterischen Vorschriften des Bebauungsplanes
Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern unter Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe
und mit abweichender Dachform

Sachverhalt:



Die Antragsteller beabsichtigen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 (Erweiterung Flussviertel) am Ende der Hünshovener Gracht zwei Zweifamilienhäuser zu errichten. Die Häuser sollen in Staffelgeschoss-Bauweise errichtet werden.

Das Vorhaben überschreitet Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108, und zwar wird die festgesetzte Traufhöhe von 95,5 m über NHN um 2,00 m überschritten. Um die Planung zu realisieren, benötigen die Bauherren eine Befreiung von der Festsetzung der Traufhöhe. Die Traufhöhe ist bei dem geplanten Bauvorhaben gleich der Firsthöhe, da das obere Geschoss als Staffelgeschoss mit einem Flachdach geplant ist. Insoweit wäre die Erteilung einer Abwei-

chung von den gestalterischen Vorschriften des Bebauungsplanes erforderlich, da dieser grundsätzlich geneigte Dächer vorsieht.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Ausnahme, die die Errichtung von Toskana-Stil-Häusern ermöglichen sollte, ist vorliegend nicht anwendbar, da die Traufhöhe um 2,0 m überschritten wird, aber zwei statt nur einer Wohnung pro Gebäude vorgesehen sind.

Somit ist der Bauantrag so zu deuten, dass eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes über die Traufhöhe und eine Abweichung gem. § 73 Abs. 2 BauO NRW von den Vorschriften über die Dachgestaltung beantragt wird.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt, insbesondere sind die Grundzüge der Planung nicht berührt und die städtebauliche Vertretbarkeit ist gegeben.

Befreiungen dürfen nicht in einer Weise von den Festsetzungen abweichen, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt würden. Es scheidet im allgemeinen Abweichungen von Festsetzungen aus, die die Grundkonzeption des Bebauungsplans berühren, also vor allem den Gebietscharakter nach der Art der baulichen Nutzung und – in bestimmter Weise – auch nach dem Maß der baulichen Nutzung sowie den Festsetzungen zur Baudichte (Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche). Befreiungen können aus diesen Gründen nur in Betracht kommen, wenn durch sie von Festsetzungen abgewichen werden soll, die das jeweilige Planungskonzept nicht tragen, oder wenn die Abweichung von Festsetzungen, die für die Grundzüge der Planung maßgeblich sind, nicht ins Gewicht fallen, d.h. ob die Abweichung dem planerischen Grundkonzept zuwiderläuft.

Die Dachhöhe beträgt 97,50 m über NHN. Traufhöhe ist hier gleich Firsthöhe, da es sich um ein Flachdach handelt. Die maximale Traufhöhe (95,5 m über NHN) ist somit um 2,00 m überschritten, wohingegen die maximale Firsthöhe (100,0 m über NHN) deutlich unterschritten wird. Da sich das Befreiungs- bzw. Abweichungserfordernis aus der Gestaltung des Vorhabens insgesamt ergibt, ist eine getrennte Betrachtung kaum möglich. Die gestalterische Vorschrift über die Dachneigung wird von dem Bauvorhaben nicht eingehalten. Die übrigen Festsetzungen sind eingehalten.

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Plankonzeption war, durch Erweiterung des bestehenden Flussviertels, ein aufgelockertes Wohnbaugebiet mit hoher Wohnqualität und attraktiven Baugrundstücken für junge Familien mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen zu schaffen.

Dadurch, dass bei dem Vorhaben Trauf- und Firsthöhe quasi zusammen fallen, wirkt die Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe optisch nicht bedrückend. Insgesamt wirkt das Gebäude sogar kleiner, als wenn mit einem schräg geneigten Dach die maximale Firsthöhe ausgeschöpft worden wäre.

Die im Bebauungsplan enthaltene Ausnahmeregelung ist zwar vorliegend nicht anwendbar, aus ihr kann jedoch hergeleitet werden, dass die Errichtung von Häusern mit flach geneigten Dächern nicht unerwünscht ist im Baugebiet.

Daher ist die Überschreitung auch städtebaulich vertretbar, da sie in ähnlicher Form auch Inhalt der Planung hätte sein können, ohne die harmonische Struktur des Baugebietes oder die Absichten des Plangebers nachteilig zu beeinflussen.

Ob eine Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB städtebaulich vertretbar ist, ist nämlich anhand der konkreten Gegebenheiten danach zu beurteilen, ob die Abweichung unter Beachtung des § 1 BauGB auch Inhalt des Bebauungsplans sein könnte, von dessen Festsetzungen im Einzelnen abgewichen werden soll. Dies ist vorliegend zu bejahen.

Die Befreiung wäre auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Nachbarliche Interessen, die nachteilig beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich, nachbarschützende Festsetzungen sind weder betroffen noch überhaupt vorhanden. Ein überzeugendes Anzeichen dafür, dass keine nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden ist, dass es keinen Konflikt mit dem bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenrecht gibt, da die Abstandsflächen nach wie vor auf dem eigenen Grundstück liegen würden.

Zu den öffentlichen Belangen gehören die in § 1 Abs. 6 BauGB bezeichneten, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtenden Belange sowie alle im Zusammenhang mit den städtebaurechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung heranzuziehenden Belange. Entscheidend ist ihr städtebaulicher oder bodenrechtlicher Bezug. Relevant sind insbesondere diejenigen öffentlichen Belange, die bei den Festsetzungen des Bebauungsplans, von denen abgewichen werden soll, im Sinne des § 1 BauGB abwägungsbeachtlich gewesen sind sowie solche öffentlichen Belange, die durch die Befreiung mit Auswirkungen auf die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Abwägung erstmals berührt werden. Die Unvereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen kann danach gegeben sein, wenn die mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele und Zwecke und insbesondere der mit seinen Festsetzungen geschaffene Ausgleich an Belangen, das sog. Interessengeflecht der Planung, berührt wird. Dies ist hier offensichtlich nicht der Fall. Keiner der in § 1 BauGB genannten Belange wird durch die Erteilung der Befreiung negativ berührt.

Relevante öffentliche Belange könnten sein die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung nach einem ruhigen, ansprechenden Wohngebiet und das Ortsbild. Beides wird vorliegend durch die erstrebte Befreiung nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt somit nicht vor.

Die Befreiung steht auch nicht im Widerspruch zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Die örtliche Bauvorschrift über die Dachgestaltung (Dachneigung) wurde nach § 86 Abs. 4 BauO NRW seinerzeit als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Im vorliegenden Fall soll die geplante Unterschreitung der Dachneigung erfolgen, um die Errichtung des oberen Geschosses als Staffelgeschosses zu ermöglichen.

Die Entscheidung über die Abweichung von örtlichen Bauvorschriften trifft der Bürgermeister als Untere Bauaufsichtsbehörde. Da die Dachneigung vorliegend in engem Zusammenhang mit der Überschreitung der Traufhöhe steht, können diese beiden Punkte nicht getrennt voneinander betrachtet werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften liegen vor.

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Öffentliche Belange sind, wie oben ausgeführt, nicht berührt, und auch die nachbarlichen Interessen sind nicht nachteilig beeinflusst. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Vorschrift, nämlich der Erreichung einer harmonischen Dachlandschaft, unter weiterer Berücksichtigung der bereits bestehenden Ausnahmemöglichkeiten, steht aus Sicht der Verwaltung einer Abweichung von der Dachform nichts entgegen.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 108 der Stadt Geilenkirchen wird hinsichtlich der Überschreitung der Traufhöhe antragsgemäß erteilt.

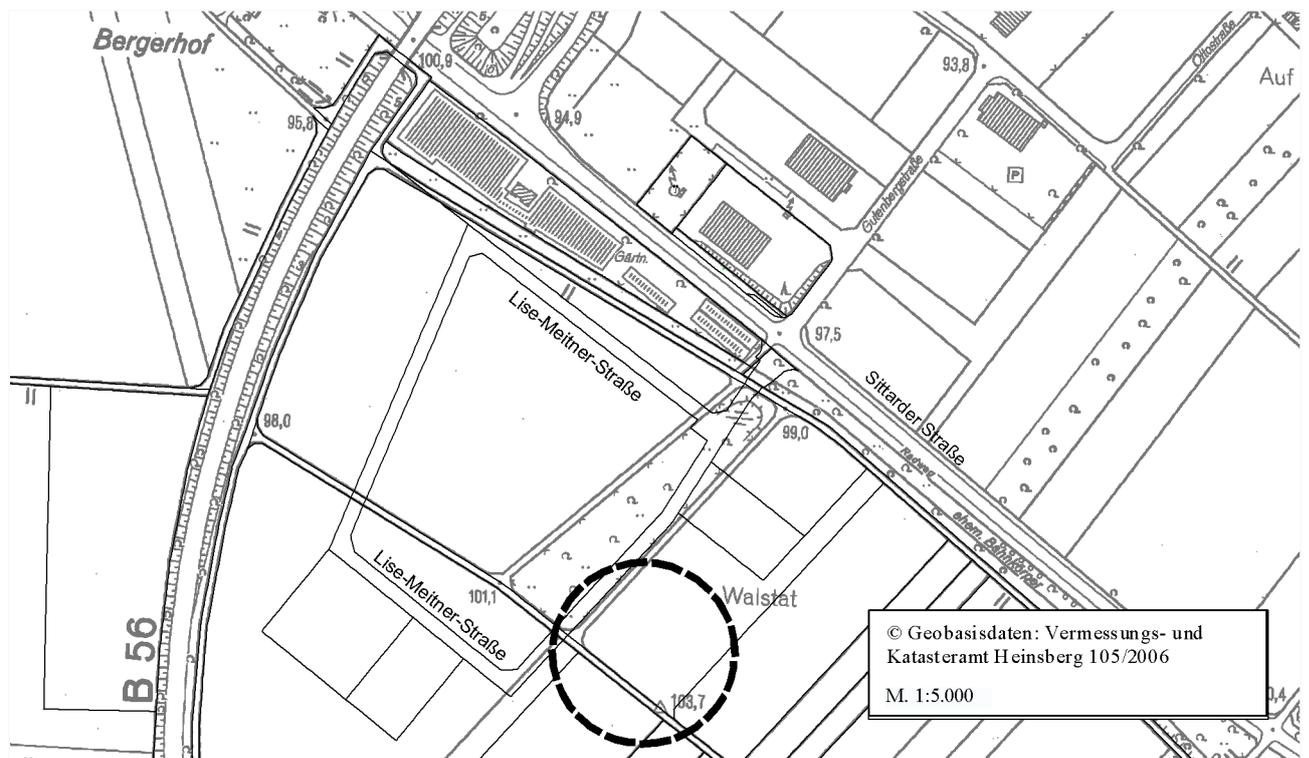
Der Abweichung von der örtlichen Bauvorschrift hinsichtlich der Dachneigung wird antragsgemäß zugestimmt.

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Frau Brehm, 02451/629 205)

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen (Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid)



Sachverhalt

Im Bereich der Gewerbegebietserweiterung Niederheid (Lise-Meitner-Straße/Bebauungsplan 106) soll errichtet werden eine Lagerhalle mit Bürogebäude für ein Unternehmen, das Internethandel betreibt mit Elektro- und Elektronikartikeln.

Der vorgelagerte Bürotrakt soll dreigeschossig gebaut werden und eine Höhe von 10,50 m über dem vorhandenen Gelände erreichen.

Der Bebauungsplan setzt in dem betreffenden Bereich eine max. Bauhöhe von 9,00 m fest. Beantragt wird im Wege der Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), den Bürotrakt 1,50 m höher bauen zu können.

Der entsprechende Antrag ist beigelegt.

1. Antragsprüfung

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist
- und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

1.1 Grundzüge der Planung nicht berührt

Grundzug der Planung ist es, ein Gewerbegebiet zu entwickeln mit einer ringförmigen Erschließungsstraße. Beidseitig dieser Straße sollen Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Die maximale Höhenentwicklung soll von außen (Südwestseite) über den mittleren Bereich zum nordöstlichen Rand hin (Sittarder Straße/Karl-Arnold-Straße) abnehmen. Als maximale Gebäudehöhen sind festgesetzt außen (Südwestseite) 12,00 m, im mittleren Planbereich 9,00 m, im nordöstlichen Randbereich 7,50 m. Diese Höhenstaffelung erfolgte in Anlehnung an den gegenüberliegenden Bebauungsplanbereich (Benzstraße/Gutenbergstraße).

Bei Zulassung des Bauvorhabens würden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Ein Teil des Bauvorhabens würde zwar die im mittleren Bebauungsplanbereich festgesetzte Gebäudehöhe überschreiten. Trotzdem bliebe die Systematik beibehalten, vom Südwestrand zum Nordostrand hin eine abnehmende maximale Bauhöhenentwicklung einzuhalten.

1.2 Städtebauliche Vertretbarkeit

Städtebaulich vertretbar ist die Abweichung, da keine erhebliche Beeinträchtigung städtebaulicher Belange vorläge.

Insbesondere ist eine Höhenentwicklung unbedenklich bis 12,00 m über Gelände im Hinblick auf den AWACS-Flugbetrieb (damalige Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung).

Wenn der Bedarf für entsprechend große Büroflächen gegeben ist, macht es sogar Sinn, die Büros übereinander anzuordnen, statt unnötig mehr Grundfläche zu überbauen.

1.3 Unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar

Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen ist nicht erkennbar.

Nur ein relativ kleiner Teil des Gesamtbauvorhabens soll etwas höher errichtet werden. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten.

2. Ergebnis

Die Voraussetzung zur Erteilung der beantragten Befreiung liegt vor.

Beschlussvorschlag:

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Geilenkirchen wird antragsgemäß erteilt.

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
05.11.2015
413/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Umwelt- und Bauausschuss	Vorberatung	24.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Beratung und Beschlussfassung über die Ausführungsplanung zum Neubau der Wurmbrücke bei Burg Trips und den Abschluss einer Vereinbarung mit dem WVER

Sachverhalt:

Der Wasserverband Eifel-Rur plant die Renaturierung und ökologische Optimierung der Wurm im Gewässerverlauf zwischen der städt. Realschule und Burg Trips.

Der Umwelt- und Bauausschuss nahm die Planung nach Vorstellung in der Sitzung am 14.05.2013 zustimmend zur Kenntnis. In der Sitzung am 17.09.2013 beschloss der Ausschuss zum planungsrechtlichen Verfahren positiv Stellung zu nehmen.

Der Planfeststellungsbeschluss des Kreises Heinsberg im erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren erfolgte am 22.05.2014.

Derzeit wird beim WVER die Projektausführung vorbereitet. Dies betrifft insbesondere die Erstellung der Ausführungsplanung, die Klärung der staatlichen Förderung in der Gesamtfinanzierung sowie die Vorbereitung der Bauleistungsvergabe.

Mit der Maßnahme soll frühestmöglich in 2016 begonnen werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist auch die Veränderung der Gewässersohle im Bereich des Brückenbauwerks bei Burg Trips. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist ein Neubau der Brücke vorgesehen.

Dem Ausschuss werden in der Sitzung die Überlegungen zum Anlass der Brückenbaumaßnahme sowie Ausführungsplanung seitens des WVER vorgestellt. Der Lageplan mit Regelquerschnitten in der Fassung vom 20.08.2015 ist als Anlage der Beratungsvorlage beigelegt.

Zum Brückenneubau wird eine städt. Kostenbeteiligung zu regeln sein.

Der Stadt obliegt die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht für das Brückenbauwerk. Entsprechend einer pflichtgemäß zuvor unabhängig von der WVER-Maßnahme eingeholten Bauwerksüberprüfung ist das Brückenbauwerk durch die Stadt sanierungsbedürftig. Der Sanierungsaufwand soll den städt. Kostenanteil an der Neubaumaßnahme darstellen.

Des Weiteren ist in diesem Verhältnis eine städt. Kostenbeteiligung an der erforderlichen Baubrücke vorgesehen. Mit der Maßnahme entsteht insgesamt ein neues bedarfsgerechtes Brückenbauwerk u.a. mit sicherer Gehwegführung.

Erforderlich ist für diese Kostenbeteiligung eine entsprechende Vereinbarung mit dem WVER. Ein mit dem WVER entwickelter Endentwurf einer solchen Vereinbarung ist dieser Sitzungseinladung als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausführungsplanung des WVER zum Neubau einer Wurmbrücke bei Burg Trips wird in der zur Sitzung vorgestellten Fassung zugestimmt. Der Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem WVER über die Kostenbeteiligung der Stadt am Brückenneubau von bis zu brutto 175.406,00 Euro in der Textentwurfsfassung vom 28.09.2015 wird beschlossen.

Finanzierung:

Die betreffende städt. Kostenbeteiligung ist veranschlagt im Haushalt 2015 und im Verwaltungsentwurf zum Haushalt 2016 zu Untersachkonto 63900.95020.

Anlagen:

Lageplan mit Regelquerschnitte i.d.F. vom 20.08.2015 und Entwurf Verwaltungsvereinbarung in der Textfassung vom 28.09.2015

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoie, 02451 /629-229)

Dez II
24.11.2015
432/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.12.2015

Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der Straße „Zum Junkersbusch“ in Teveren mit Planverabschiedung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung vom 02.09.2015 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung der Straße „Zum Junkersbusch“ in Teveren beschlossen.

Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

In der Einwohnerversammlung am 28.10.2015 sind die Planung und die Beitragsabrechnung nach dem KAG umfassend vorgestellt und erörtert worden. Die Einwohnerversammlung hat sich grundsätzlich für die Maßnahme ausgesprochen. Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist der Einladung zur Ratssitzung als Anlage beigefügt.

Die Anlieger haben deutlich dargestellt, dass die geplanten Einengungen mit Grünbeeten zur Verkehrsberuhigung nicht gewünscht sind. Aufgrund von geparkten Fahrzeugen im Fahrbahnbereich sei die Verkehrsberuhigung ausreichend. Aus diesem Grund empfiehlt das Fachamt, die Fahrbahn, wie bisher, ohne Einengungen mit Grünbeeten auszubauen. Die geplanten aufgepflasterten Einmündungsbereiche sollen jedoch wie geplant umgesetzt werden.

Des Weiteren ist auch den Fußgängerüberweg (FGÜ) inkl. entsprechender Beleuchtung wieder herzustellen. Die Verwaltung hält diesen aufgrund der Nähe zur Kita und Schule für sinnvoll.

Beschlussvorschlag:

Der weiterentwickelte Planentwurf ohne Einengungen mit Grünbeeten wird verabschiedet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauvorbereitung mit der VOB Ausschreibung durchzuführen.

Anlagen:

Lageplan
Niederschrift
Präsentation Brendt Straßenplanung
Präsentation KAG Zum Junkersbusch

(Dez II, Herr Savoie, 02451 /629-229)



- vorh. Laterne
- vorh. Ablauf
- - - vorh. Bordstein
- - - vorh. Schwarzdeckenrand
- ▲ vorh. befestigte Einfahrt
- ▲ vorh. unbefestigte Einfahrt
- vorh. Mauer
- vorh. Zaun
- vorh. Hecke
- Bordstein + 1-zeilige Rinne
- Tiefbordstein T8 / F5
- gepfl. Ablauf mit Anschlußleitung
- Gehweg Pflaster grau
- Fahrbahn Asphalt
- Fahrbahn Pflaster grau, 10 cm dick
- Aufmerksamkeitsfeld für Sehbehinderte
 ■ Noppen- und Rillenplatten 0.30x0.30 weiss!
 0.60 Rillen 0.30 Noppen

INGENIEURBÜRO BRENDT
 Ing.-Büro für das Bauwesen
 Nikolaus-Becker-Str 15, 52511 Geilenkirchen, Tel 02451) 2014 FAX 2353

Bauherr
 Stadt Geilenkirchen

Projekt
 Kanal- und Straßenausbau
 Zum Junkersbusch in Teveren

Anlage
 Blatt
 Maßstab 1:250

Plan
 Lageplan, Straßenbau

Datum	bearbeitet	gezeichnet	Vermerk
Di. 17.3.2015		CAD-Plot	Aufgestellt
16.11.2015			Letzte Dateisicherung

Gemarkung Teveren
 Flur 14

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NW i.V.m. § 5 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Planung zur Erneuerung der Straße „Zum Junkersbusch“ am 28.10.2015 um 19 Uhr im Foyer der KGS Teveren, Müncherather Straße 2-4, 52511 Geilenkirchen.

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Georg Schmitz als Vorsitzender

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Stadtverordnete Theresia Hensen
Stadtverordneter Hans-Josef Paulus
Ulrich Sonntag
Stadtverordneter Christoph Grundmann
Stadtverordneter Johann Graf
Stadtverordnete Gabi Kals-Deußen
Stadtverordneter Wilfried Kleinen

als Vertreter des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros:

Herr Brendt Ingenieurbüro Brendt

von der Verwaltung:

Technischer Beigeordneter Mönter
Herr Savoir
Herr Scholz
Frau Seimetz als Schriftführerin

Sowie 20 Bürger bzw. Eigentümer der betroffenen Grundstücke.

Bürgermeister Schmitz begrüßte die Teilnehmer der Einwohnerversammlung und den Ortsvorsteher Herrn Paulus, an den er anschließend das Wort übergab.

Der Ortsvorsteher Herr Paulus begrüßte ebenfalls die Teilnehmer der Einwohnerversammlung, sowie die Vertreter der Politik, der Verwaltung und Herrn Brendt vom gleichnamigen Ingenieurbüro. Herr Paulus machte Ausführungen zur ortsbezogenen Bedeutung der Straße unter besonderer Berücksichtigung der Standorte des Kindergartens und der Grundschule.

Anschließend stellte der technische Beigeordnete Mönter den geplanten Ablauf der Versammlung kurz vor und erteilte Herrn Brendt das Wort. Herr Brendt erläuterte die Planung für die Straße „Zum Junkersbusch“ anhand der der Niederschrift als Anlage beigefügten Präsentation.

Im Anschluss gab Herr Scholz einen Überblick zur vorgeschriebenen Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG). Die entsprechende Präsentation zu der zu erwartenden Beitragserhebung ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Danach eröffnete Herr Mönter die Diskussion.

Herr Dohmen, wohnhaft Zum Junkersbusch 19, kritisierte, dass er durch das geplante Pflanzbeet in der Straßenfläche vor seinem Haus bei der Benutzung seiner Einfahrt Probleme bekommen würde. Des Weiteren erkundigte er sich, wer diese Beete pflegen würde.

Herr Mönter erklärte, dass die Pflege der Pflanzbeete durch die Stadt erfolgen würde. Als Bepflanzung wären ein Baum und Bodendecker üblich, um den Pflegeaufwand möglichst einfach zu halten. Gerne könnten aber auch Anlieger die Beete pflegen.

Ein weiterer Anlieger erkundigte sich, ob es Beete mit Bäumen sein müssten.

Herr Mönter erläuterte, dass Bäume auch im Straßenbereich sich grundsätzlich vorteilhaft auf das Stadtklima auswirken.

Frau Matheus, wohnhaft Zum Junkersbusch 7, erhob ebenfalls Bedenken zur ungehinderten Grundstückszufahrt bei einem gegenüberliegenden Pflanzbeet.

Herr Mönter erklärte, dass aus der derzeitigen Planung noch nicht die exakten Beetstandorte zu entnehmen seien und in jedem Fall eine Abwägung der ungehinderten Grundstückszufahrten erfolge.

Der Ortsvorsteher Paulus betonte gleichwohl, dass bei vergangenen Baumaßnahmen in Teveren zwar häufig Grünbeete mitgeplant wurden, die aber letzten Endes doch weggefallen seien.

Daraufhin äußerte die Mehrheit der Anlieger, auch hier die Beete entfallen zu lassen.

Frau Matheus stellte dar, dass in der Straße immer viel geparkt werde und somit keine Beete zur Verkehrsberuhigung notwendig seien. Daraufhin stellten die Anlieger dar, dass parkende Fahrzeuge genauso zur Verkehrsberuhigung beitragen würden.

Auch Herr Sonntag, wohnhaft Zum Junkersbusch 30, erklärte, dass bislang dringende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sich nicht gezeigt hätten. Eine Beruhigung ergäbe sich alleine schon durch die parkenden Fahrzeuge. Die Pflanzbeete seien überflüssig.

Des Weiteren sei auch der Fußgängerüberweg (FGÜ) überflüssig. Die Kinder müssten in Teveren an so vielen anderen Stellen ohne FGÜ queren. Wenn über einen FGÜ nachgedacht werden würde, dann im Einmündungsbereich Besenbindergasse, da dort die meisten Kinder querten. Ansonsten kämen die Kinder im Wesentlichen aus Richtung Gillrather Straße und querten direkt im Einmündungsbereich.

Herr Mönter erläuterte, dass die Querungen und die damit verbundenen Grünbeete im Bereich der Kita/Schule anders zu betrachten seien, als die Beete im restlichen Teil der Straße. Der FGÜ sei in Gesprächen mit der Schule, als auch mit dem Ordnungsamt der Stadt

Geilenkirchen als sinnvoll erachtet worden. An dieser Stelle müsste im Zweifel zwischen den verschiedenen Meinungen abgewogen werden.

Der Ortsvorsteher Paulus stimmte den Einwendungen des Herrn Sonntag zu. Der FGÜ sei in der Vergangenheit dort nur vorgesehen worden, weil sich Eltern bereit erklärt hatten, als Schülerlotse zu fungieren. Vorherige Verkehrsgefährdungen habe es nicht gegeben. Herr Paulus führte weiter aus, dass ein FGÜ dazu führe, dass sich die Kinder zu sicher fühlen würden.

Sie achteten nicht mehr auf den Verkehr. Die wäre aus seiner Sicht eine große Gefahr.

Der Stadtverordnete Herr Graf gab zu bedenken, ob laut StVO in Tempo 30 Bereichen ein FGÜ angeordnet werden könne.

Herr Sonntag betonte noch mal, dass ein FGÜ nur im Bereich der Besenbindergasse sinnvoll sei, ansonsten nicht.

Herr Heinen, wohnhaft Zum Junkersbusch 20, erläuterte, dass gefährliche Situationen entstehen würden, wenn zwei Busse sich begegneten. Besonders im Kurvenbereich Besenbindergasse. Teilweise würden die Busse dann sogar über Gehwegflächen ausweichen.

Herr Brendt betonte, dass die Planung in den meisten Bereichen die gleiche Bordsteinlinie vorsehe wie im jetzigen Zustand. Des Weiteren erläuterte er, dass sich die allgemeine Situation verschlechtern würde, wenn die Fahrbahn um 0,5m auf 6,0m verbreitert werden würde und dafür die Gehwege verschmälert würden. Der Planer sprach sich daher dafür aus, die Fahrbahn überwiegend im vorhandenen Querschnitt zu lassen und die Gehwege zu verbreitern. Schmale Fahrbahnen drosselten eher die Geschwindigkeit als breite Straßen.

Frau Matheus forderte, dass in der gesamten Straße Tempo 30 eingerichtet werde.

Ein weiterer Anlieger erkundigte sich, ob die Busse überhaupt durch die Straße „Zum Junkersbusch“ fahren müssten.

Herr Mönter informierte die Anlieger darüber, dass sich die Verwaltung mit diesem Thema beschäftigt habe. Es gebe einige Argumente für den Verbleib der Haltestelle an der Schule. Beispielsweise kämen knapp 40% der Schüler mit dem Bus. Die Schulleitung habe sich für den Erhalt der Haltestelle am vorhandenen Ort ausgesprochen, um gelegentlich die Kinder auch nach Schulschluss noch im Auge behalten zu können bis der Bus kommt.

Herr Mönter erklärte weiterhin, dass zwischen allen Argumenten, die für oder gegen das Verlegen der Buslinie sprechen abgewogen werden müsse.

Herr Paulus ergänzte, dass auch die Fahrten zum Sportunterricht nach Gillrath gegen die Verlegung sprechen würden. Er wolle andererseits eine Verlegung der Haltestelle auch nicht ganz ausschließen, da immerhin die Kinder aus Teveren zu Fuß zur Schule kämen. Allerdings sei das eine Thematik, die zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden sollte.

Ein Anlieger erkundigte sich, ob es Einfluss auf die Anliegerbeiträge hätte, wenn kein Bus durch die Straße fahren würde.

Dies verneinte Herr Scholz.

Des Weiteren vertrat ein Anlieger die Meinung, dass die Fahrbahneinengungen im Bereich der Schule auch ein Problem im Begegnungsverkehr der Busse darstellen würden. Besonders zu den Zeiten, in denen die Eltern ihre Kinder zur Schule bringen oder von der Schule abholen. Herr Brendt erläuterte hierzu, dass die beiden Verengungen den Bereich vor der Schule betonen sollten. Außerdem könnten diese beiden Einengungen auch dazu führen, dass gerade der „Hol- und Bringverkehr“ der Eltern auseinandergezogen werde und die Busse dann besser durchkämen.

Auf Nachfrage von Herr Dohmen erläuterte Herr Brendt, dass mit der Baumaßnahme voraussichtlich im Frühsommer begonnen werden könne. Die Bauzeit betrage zwischen 6 bis 8 Monate.

Herr Sonntag griff nochmals die Problematik mit den Einengungen im Bereich der Kita auf und dass es mit dem Begegnungsverkehr der Busse dort zu Problemen kommen werde.

Er betonte, dass im Bereich der Schule/Kita der „Hol- und Bringverkehr“ das Problem sei. Er führte weiter aus, dass manche Städte inzwischen Elternparkplätze einrichten würden. Seiner Meinung nach sollte man versuchen, die Eltern dazu zu bewegen auf dem Parkplatz hinter der Schule zu parken.

Hier griff Herr Mönter das Argument von Herrn Brendt noch mal auf, dass diese Einengungen genau dazu führen könnten, dass dort von den Eltern nicht mehr „wild“ geparkt werde.

Der Stadtverordnete Grundmann wies ebenfalls darauf hin, dass in der Straße nicht gerast werde. Außerdem sähe er bei der Begrünung im Bereich eines FGÜ's die Gefahr, dass die Kinder übersehen würden.

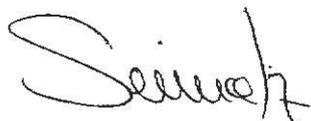
Auch Herr Paulus stellte nochmals dar, dass es immer gut funktioniert habe und die Einengungen nicht erforderlich seien.

Herr Mönter teilte in diesem Zusammenhang mit, dass es beispielsweise von der Schulleitung auch Stimmen für die Einengung gebe. Man müsse eine angemessene Abwägung aller Argumente führen.

Anschließend erkundigte sich ein Anlieger, wie die Bezahlung des Beitrages erfolgen würde. Hierzu erklärte Herr Scholz, dass der Beitrag einen Monat nach Zugang des Bescheides zu zahlen wäre. Andere Zahlungsmöglichkeiten wären mit der Kämmerei zu regeln. Dazu ergänzte Herr Mönter, dass die Abrechnung voraussichtlich im zweiten Quartal 2017 erfolgen würde.

Herr Gerards meldete sich zu Wort und machte ebenfalls noch mal deutlich, dass die geplanten Aufpflasterungen in den Einmündungsbereichen zur Verkehrsberuhigung vollkommen ausreichend würden.

Herr Mönter fasste zusammen, dass die Bürgerschaft insgesamt sich für einen Straßenausbau ausspricht und zwar ohne die Einengungen mit den Grünbeeten im Fahrbahnbereich. Er stellte fest, dass keine weiteren Fragen mehr bestanden, und schloss die Versammlung um 20:05 Uhr.



Seimetz
Schriftführerin

Gesehen:

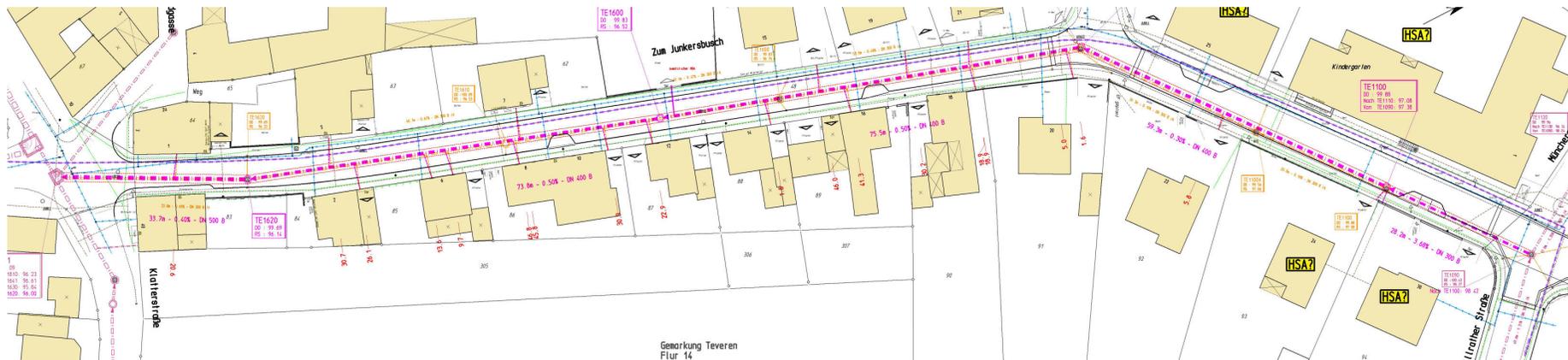


Mönter
Technischer Beigeordneter

Ausbau Zum Junkersbusch

Kanal- und Straßenbau

Kanalbau:

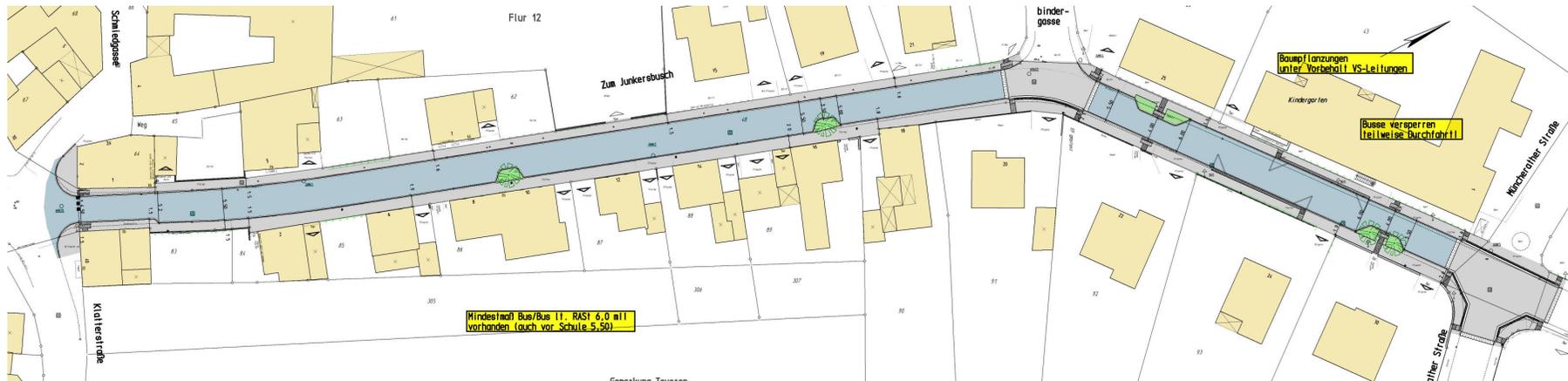


Kanal und Hausanschlüsse (Baujahr ca. 1957-60) werden komplett erneuert:

- Erneuerung in gleicher Trasse
- Zus. ca. 25 m Netzschluss zur Gillrather Straße (Entlastung)
-> deshalb geringe Durchmesserergrößerung auf DN 400/500
- Baukosten ca. 150 TEUR

VS-Leitungen: Gas, Wasser, Strom, Telekom, Glasfaser: Keine Neuverlegungen geplant

Straßenbau:



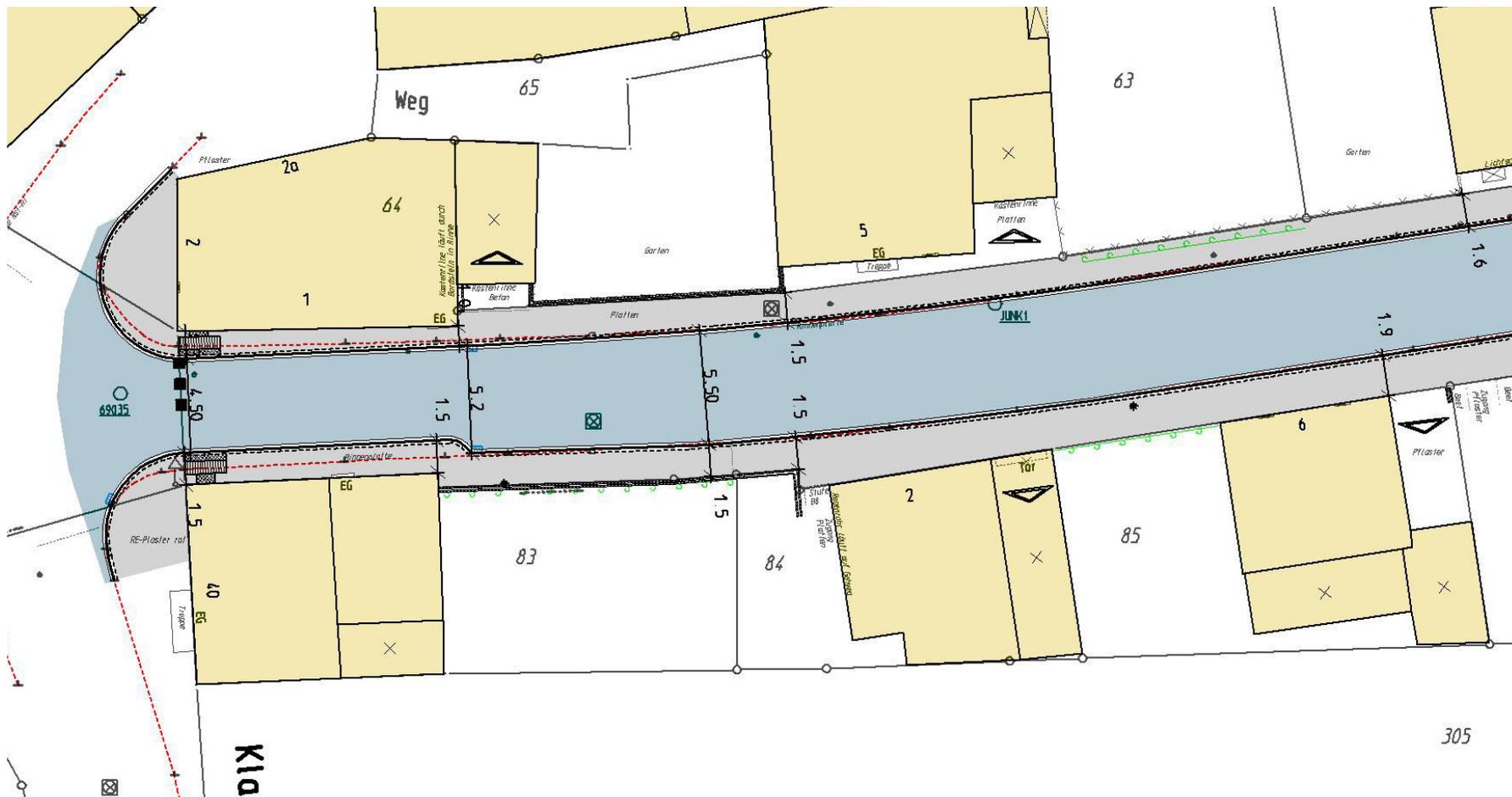
Ausbau im wesentlichen wie Bestand:

- i.d.R: Trennquerschnitt mit Asphaltfahrbahn und 2 Gehwegen,
- Aufpflasterungen an Besenbindergasse und Gillrather Straße,
- Einengungen mit Querungshilfen vor Schule
- Moderate Begrünung mit 6 kleinen Bauminseln
- Beleuchtung vorhanden, bleibt!
- Baukosten ca. 300 TEUR

Einmündungsbereich Dorfplatz:

Verringerung der Fahrbahnbreite von 5,5 auf 4,5 m
damit 2 Gehwege (1,5 bzw. 1,0 m) möglich sind!

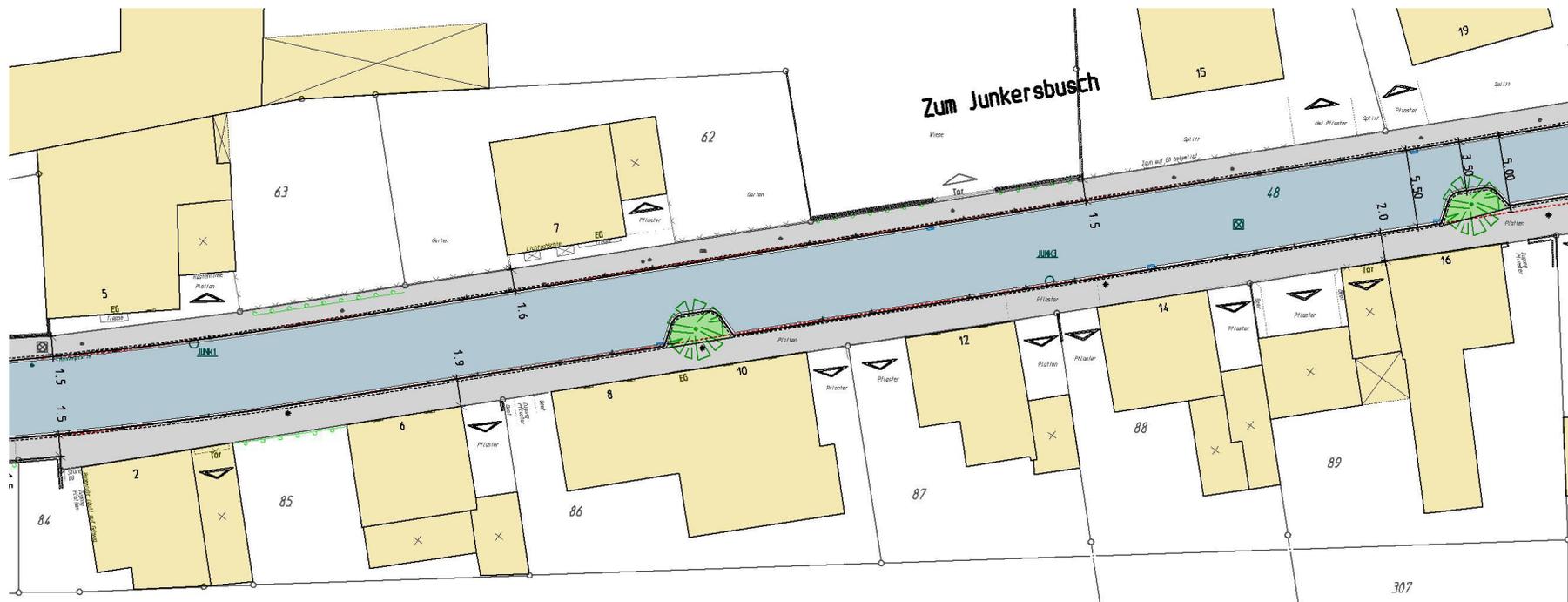
Direkt hinter der Engstelle wird die Fahrbahn auf 5,2 bis 5,5 m verbreitert!



„Lange Gerade“:

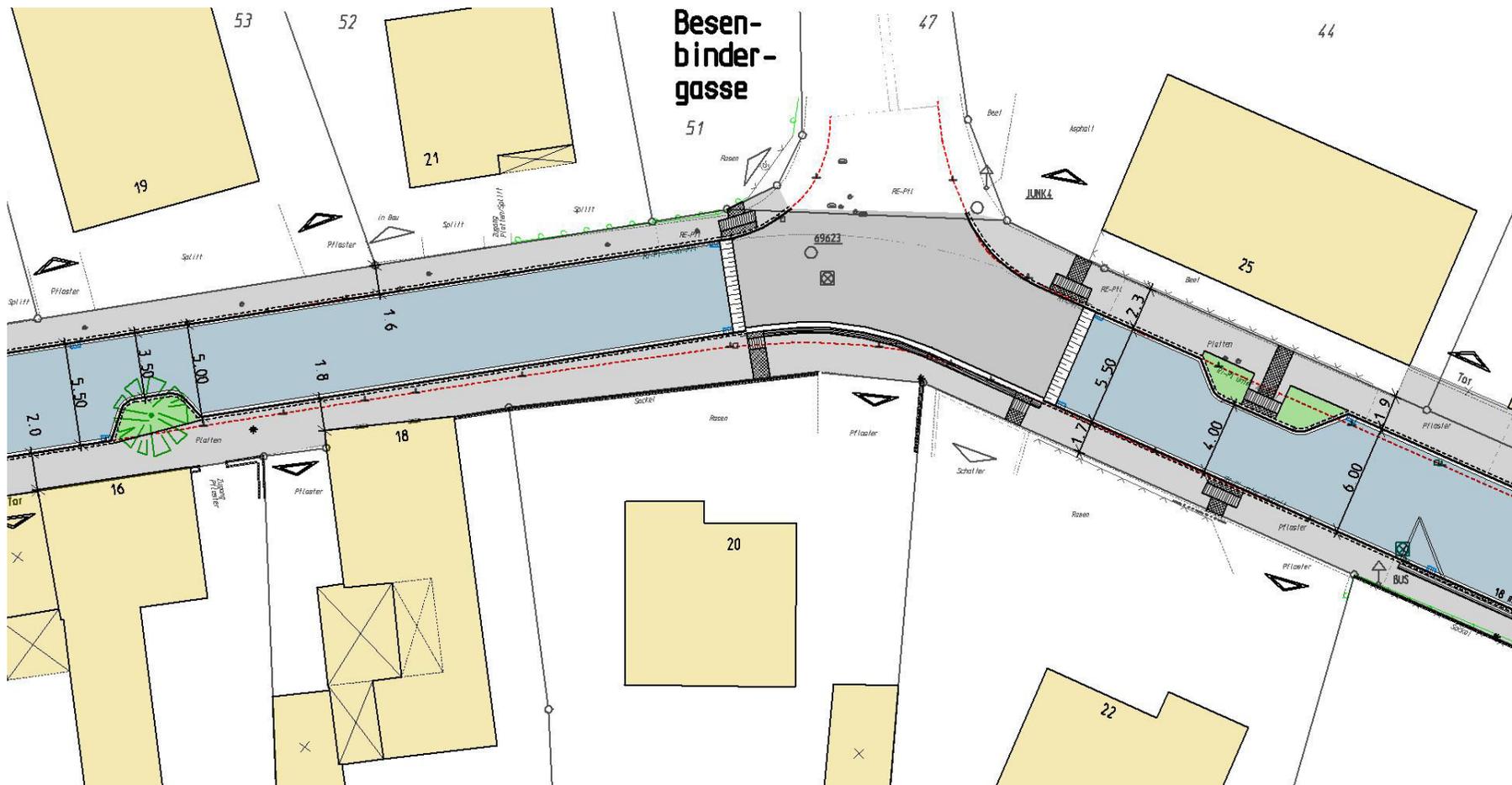
Fahrbahnbreite und Bordlinien bleiben wie Bestand
Fahrbahnbreite = 5,5, Gehwege ca. 1,5 und 2,0 m

2 kleine Bauminseln zur Verkehrsberuhigung auf Westseite (weil auf Ostseite: Gasleitung!)



Einmündung Besenbindergasse:

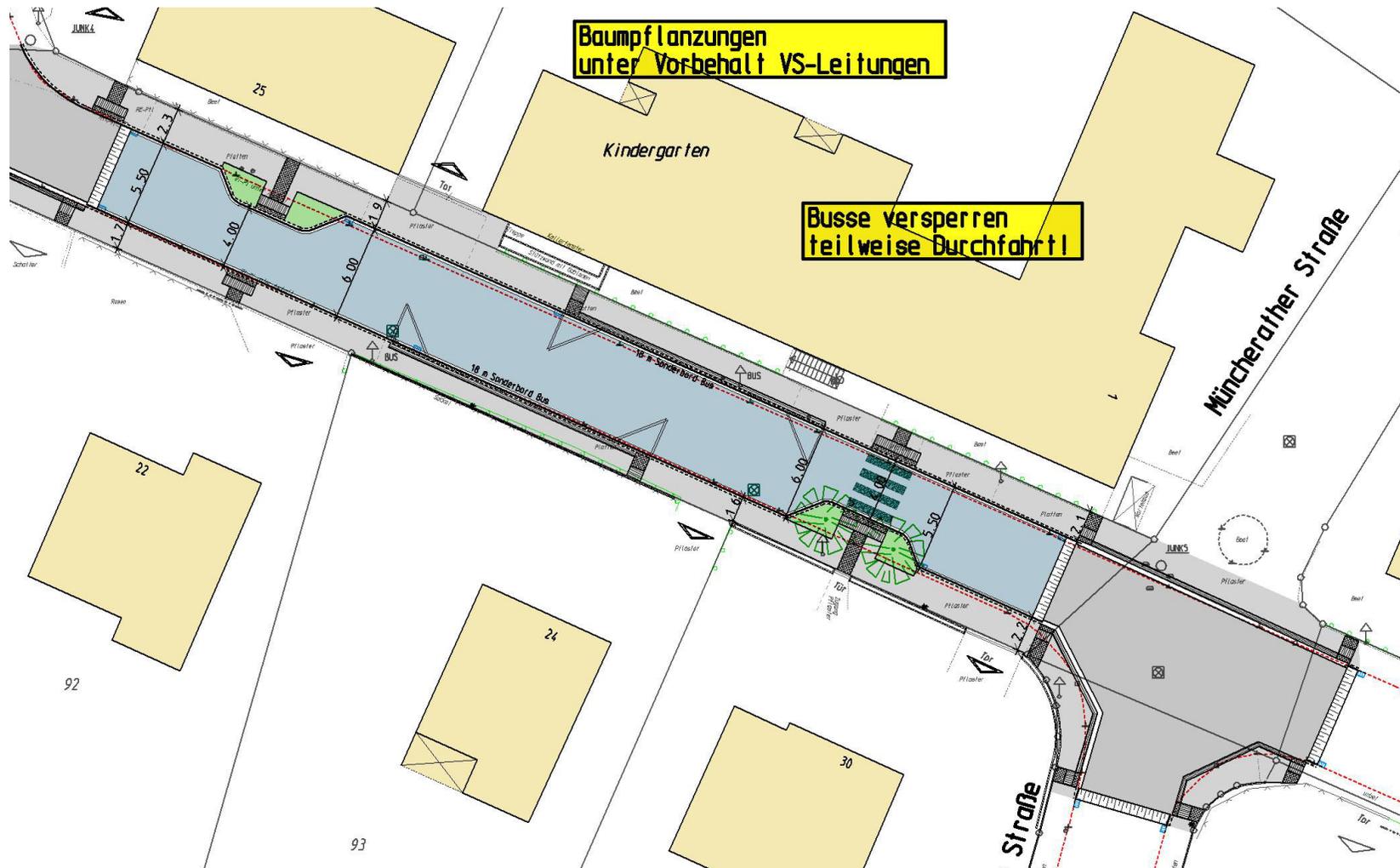
Vor Haus 18 Verringerung der Fahrbahnbreite auf 5,0 m, damit Gehwegbreite 1,8 m möglich ist
EM-Bereich mit Rampenschwellensteinen ca. 8 cm hoch aufpflastern



Schulbereich:

2 einstreifige, 4 m breite Engstellen,
dazwischen Bushaltestellen -> haltende Busse blockieren den Durchgangsverkehr

EM-Bereich Gillrather Straße wird auf Niveau Müncherather Straße aufgepflastert





Beitragsabrechnung nach § 8 Kommunal- abgabengesetz (KAG NRW)

Straßenausbaumaßnahme

“Zum Junkersbusch, von der
Schmiedgasse bis zur Einmündung
der Gillrather Straße“



Aufwendungsphase

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands aus der Unternehmerrechnung für

1. Fahrbahn einschließlich Entwässerung
2. Gehwege

Aufwendungsphase

Beitragsfähiger Aufwand aufgrund einer überschläglichen Berechnung anhand von Einheitspreisen aus vergleichbaren Maßnahmen:

1. Fahrbahn und deren Entwässerung ca.	: 233.000,00 €
2. Gehwege ca.	: <u>91.000,00 €</u>
Summe ca.	: 324.000,00 €

Umlagefähiger Aufwand bei Einstufung als Haupterschließungsstraße

1. Fahrbahn/Entwässerung ca.	: 233.000,00 € X 30%=	69.900,00 €
2. Gehwege ca.	: 91.000,00 € X 50%=	<u>45.500,00 €</u>
Summe ca.	:	115.400,00 €

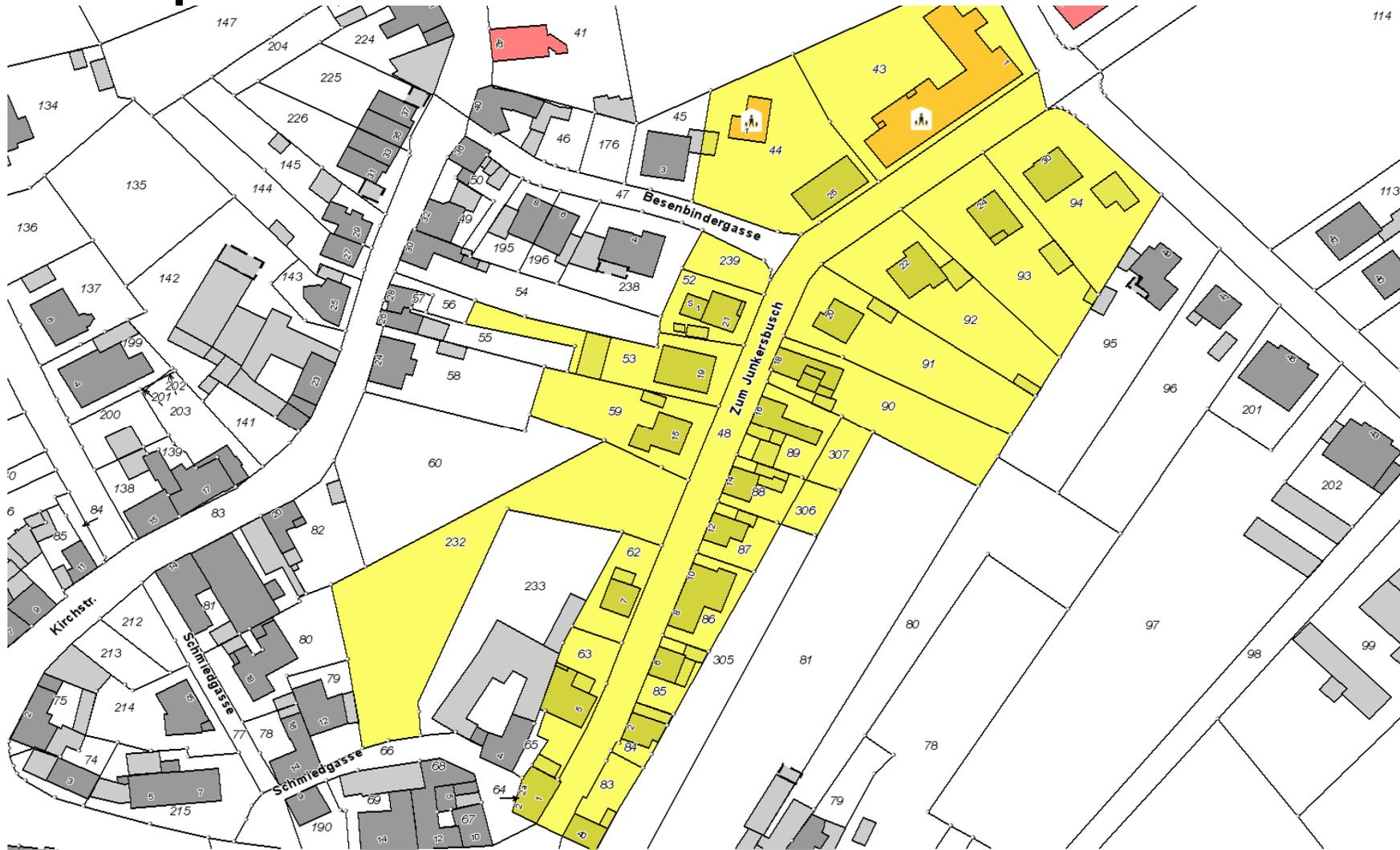


Verteilungsphase

Ermittlung der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke und Ermittlung der entsprechenden Flächen (grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 40 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, es sei denn, dass Grundstück ist über diese Tiefe hinaus baulich genutzt oder es liegt im Bereich eines Bebauungsplanes). Im Falle der übergreifenden Nutzung ist die über die 40 m hinaus gehende Fläche mit in die Berechnung einzubeziehen. Bei Grundstücken in Baugebieten gilt die Fläche auf die der Bebauungsplan die Nutzungsfestsetzung bezieht.



Verteilungsphase





Verteilungsphase

Ermittlung des Beitragssatzes pro m² anrechenbarer Fläche

1. Gesamtfläche der angrenzenden Grundstücke auf die der umlagefähige Aufwand zu verteilen ist: ca. **13.400 m²**
2. Umlagefähiger Aufwand: ca. **115.400,00 €**
3. Beitragssatz: $115.400,00 \text{ €} / 13.400 \text{ m}^2 =$ ca. **8,61 €/m²**

Es muss mit einem Beitrag in Höhe von ca. 8,00 € - 9,00 €/m² gerechnet werden.

(Es handelt sich um einen überschlägig ermittelten Betrag, der im Zuge der tatsächlichen Abrechnung nach oben bzw. nach unten abweichen kann.)



Beispielberechnung

**Rechteckiges Grundstück 10 m
Front 40 m Tief = 400 m²**

$$400 \text{ m}^2 \times 8,00 \text{ €/m}^2 = \underline{\underline{3.200,00 \text{ €}}}$$



Heranziehungsphase

1. Ermittlung der persönlich beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, die im Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage im Grundbuch eingetragen sind bzw. waren.
2. Erstellung und Zustellung bzw. Versendung der entsprechenden Beitragsbescheide mit einem gesetzlichen Zahlungsziel von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.



Für Rückfragen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beitragsabrechnung steht Ihnen Herr von den Driesch unter der Rufnummer **629 – 224** oder Herr Scholz unter der Nummer **629 – 228** gerne zur Verfügung.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Hauptamt
26.10.2015
395/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung	10.11.2015
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	19.11.2015

Beschlussfassung über gegen die Wahl des Bürgermeisters vom 13.09.2015 und Stichwahl des Bürgermeisters vom 27.09.2015 erhobenen Einsprüche

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl festgestellt. Daraufhin wurde das Wahlergebnis am 15.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl hat der Wahlausschuss das Ergebnis der Stichwahl in seiner Sitzung am 29.09.2015 festgestellt. Dieses Ergebnis wurde dann am 30.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl konnten

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage der Bekanntmachung ab, also vom 16.09.2015 bis 15.10.2015, und für die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl vom 01.10.2015 bis 02.11.2015 Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) Nordrhein-Westfalen für erforderlich hielten. Der Einspruch war bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Es sind bisher keine Einsprüche eingegangen. Demnach braucht der Wahlprüfungsausschuss auch über keine Einsprüche zu entscheiden.

Die bei der Kommunalwahl aufgestellten Bewerber waren alle wählbar. Bei der Vorbereitung der Wahl, der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses sind keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten.

Somit können keine der unter Buchstaben a) bis c) des § 40 Abs. 1 KWahlG genannten Gründe festgestellt werden. Aus diesem Grund ist die Wahl für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen vom 13.09.2015 und die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Geilenkirchen vom 27.09.2015 werden nach § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des KWahlG für gültig erklärt.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)

Hauptamt
08.10.2015
382/2015

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	21.10.2015

Wahl eines Ortsvorstehers für den Bezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp

Sachverhalt:

Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stimmbezirk erzielten Stimmenverhältnisses einen Ortsvorsteher (§ 39 Abs. 6 GO NRW). Er muss in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Aufgabe des Ortsvorstehers ist es in erster Linie, die Belange seines Bezirkes wahrzunehmen.

Der bisherige Ortsvorsteher für den Bezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp, Herr Markus Holländer, hat mit E-Mail vom 02.10.2015 sowie Schreiben vom 07.10.2015 mitgeteilt, dass er von seinem Amt als Ortsvorsteher zurücktritt.

Aus diesem Grund ist für diesen Bezirk ein neuer Ortsvorsteher zu wählen.

Die Stimmverhältnisse im Bezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp stellten sich bei der letzten Kommunalwahl am 25.05.2014 wie folgt dar:

CDU 33,78 %, Bürgerliste 26,87 %, SPD 24,47 %.

Somit ist der Ortsvorsteher auf Vorschlag der CDU-Fraktion zu besetzen. Die CDU-Fraktion schlägt Herrn Peter Krückels als Ortsvorsteher für diesen Bezirk vor.

Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt Herrn Peter Krückels als Ortsvorsteher für den Stadtbezirk Gillrath, Hatterath, Nierstraß, Panneschopp entsprechend den oben genannten Bestimmungen für die restliche Dauer der Wahlzeit des Rates.

(Hauptamt, Herr Klee, 02451 629-121)